Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8601**

14. Wahlperiode 21. 03. 2002

Bericht*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8017 –

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktföderungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Nina Hauer, Leo Dautzenberg, Andrea Fischer (Berlin), Carl-Ludwig Thiele und Heidemarie Ehlert

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8017 – ist dem Finanzausschuss in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Januar 2002 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden. Der Innenausschuss, der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie haben sich in ihren Sitzungen am 13. März 2002 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat in seinen Sitzungen am 27. Februar 2002, am 13. März 2002 und am 20. März 2002 über den Gesetzentwurf beraten. Am 20. Februar 2002 hat eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung insbesondere folgende Ziele:

– Stärkung der Position der deutschen Börsen und ihrer Marktteilnehmer im europäischen und internationalen Wettbewerb durch Reform des Börsen- und Wertpapierrechts und Erhöhung ihrer Handlungsspielräume durch Deregulierung und weitere Anpassung an internationale Standards,

– Verbesserung der Geschäftsmöglichkeiten der Investmentfonds ohne Einschränkung des Anlegerschutzes,

– Stärkung des Anlegerschutzes durch Erhöhung der Transparenz auf den Wertpapiermärkten und durch Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur wirksamen Durchsetzung der Kurs- und Marktpreismanipulation und des Missbrauchs von Ad-hoc-Mitteilungen,

– Erhöhung der Rechtssicherheit als bedeutender Faktor im Wettbewerb der Finanzplätze vor dem Hintergrund der Internationalisierung, u. a. durch Neugestaltung des Rechts der Termingeschäfte,

– Verbesserung der Effizienz der Aufsicht über Kreditinstitute als Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus,

– Verbesserung der Effizienz der Aufsicht über professionelle Rückversicherungsunternehmen,

– Vornahme von Deregulierungen, Klarstellungen und Bereinigungen in den für den deutschen Finanzmarkt relevanten Gesetzen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

*) Die Beschlussempfehlung ist als Drucksache 14/8600 verteilt worden.

1. Änderung börsenrechtlicher Vorschriften

   – Gesetzliche Regelung, dass eine Preisbildung an den Wertpapierbörsen entweder im elektronischen Handel oder durch die Feststellung der Skontroführer erfolgt. Die bisherige amtliche Preisfeststellung entfällt. Die Börse kann eigenverantwortlich die Preisfeststellung für die Handelssegmente amtlicher und geregelter Markt sowie für mögliche Teilbereiche der Segmente einheitlich regeln oder verschiedene Handelsarten und Preisfeststellungsverfahren vorsehen.

   – Möglichkeit der Börse, für Teilbereiche des amtlichen Marktes und für Teilbereiche des geregelten Marktes über die gesetzlichen Vorgaben hinaus weitere Zulassungsfolgepflichten vorzusehen.

   – Verpflichtung zu Angaben des Emittenten im Zulassungsprospekt über eventuelle Haltefristen für Altaktionäre (Lock-up-Vereinbarung) und die mit der Börse zur Einhaltung der Abreden getroffenen Maßnahmen, z. B. Verwahrung der betroffenen Papiere in Sperrdepots.

   – Neuordnung des Maklerrechts. Die amtliche Kursfestsetzung durch Kursmakler entfällt. Die Börsen entscheiden unter Beachtung der Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und des Schutzes des Publikums, inwieweit Skontroführer in die Preisbildung einbezogen werden.

2. Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

   – Befugnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, bei Gefahr einer erheblichen Marktstörung Leerverkäufe mit inländischen Aktien für maximal zehn Börsentage zu untersagen.

   – Konkretisierung der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität; Verhinderung der Veröffentlichung offensichtlich überflüssiger Ad-hoc-Mitteilungen und Pflicht zur unverzüglichen Berichtigung nicht richtiger Inhalte einer Ad-hoc-Mitteilung.

   – Mitteilungspflicht gegenüber dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch den Primärinsider über Geschäfte in Wertpapieren des Unternehmens, dem sie angehören, sowie auf diesen Wertpapieren basierenden Derivaten einschließlich Geschäften von Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern und Verwandten ersten Grades des Primärinsiders.

   – Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um von Diensteanbietern im Sinne der Telekommunikations-Datenschutzverordnung die Aufbewahrung von Verbindungsdaten über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus zu verlangen.

   – Neufassung und Konkretisierung der Vorschriften über das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation. Die bisherige Regelung in § 88 Börsengesetz entfällt. Zur Kurs- und Marktpreismanipulation gehören u. a. die Verbreitung unrichtiger Angaben, das Unterlassen von Angaben sowie sonstige Täuschungshandlungen, Verordnungsermächtigung für den Bund zur Konkretisierung der Tatbestände; Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen.

   – Verpflichtung der der wertpapierhandelsrechtlichen Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die selbst Wertpapieranalysen durchführen, zur Erstellung der Analysen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und zur Offenlegung von Interessenkonflikten.

   – Einführung einer Schadenersatzpflicht wegen verspäteter oder unterlassener Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen, die ad hoc zu publizieren sind, und wegen Veröffentlichung unwahrer Tatsachen in einer Mitteilung über kursbeeinflussende Tatsachen.

   – Übernahme der zivilrechtlichen Regelungen über die Behandlung von Finanztermingeschäften vom Börsengesetz in das Wertpapierhandelsgesetz mit der Verpflichtung von Finanztermingeschäfte abschließenden Unternehmen, ihre Vertragspartner bzw. deren Vertreter mit Ausnahme von Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts alle zwei Jahre über das spezifische Risiko derartiger Geschäfte zu unterrichten.

   – Erfordernis einer schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Betreiber organisierter Märkte mit Sitz im Ausland oder deren Betreiber, die Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über einen Handelsbildschirm einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Anzeigepflicht für Finanzdienstleistungsinstitute aus EU-Mitgliedstaaten.

3. Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

   – Möglichkeit der Beratungstätigkeit für Dritte und zum Vertrieb von Investmentanteilen anderer Kapitalanlagegesellschaften.

   – Verpflichtung der Kapitalanlagegesellschaften, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und unvermeidbare Interessenkonflikte sachgerecht zu lösen; Ermächtigung der Bankaufsichtsbehörde, einschlägige Richtlinien zu erlassen.

   – Möglichkeit einer von der Depotbank mit der Verwahrung im Inland beauftragten Wertpapiersammelbank und einer von der Depotbank mit der Verwahrung im Ausland beauftragten ausländischen Bank, weitere Verwahrer einzuschalten (Verwahrkette).

   – Möglichkeit zur Vereinbarung eines Abschlags bei der Rücknahme von Anteilsscheinen.

   – Einführung verschiedener Anteilklassen für ein und dasselbe Sondervermögen mit unterschiedlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeauf- bzw. Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwerts und der Verwaltungsvergütung.

   – Verlängerung der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts auf ein Jahr.

   – Schaffung der Möglichkeit der Verschmelzung von Sondervermögen.

– Erweiterung der Möglichkeit, für Rechnung von Grundstücks-Sondervermögen Grundstücke außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu erwerben. Zulassung des Erwerbs von Erbbaurechten sowie von Teilrechten außerhalb des EWR. Einführung einer Währungsrisiko-Obergrenze von 30 % des Wertes des Sondervermögens.

– Erweiterung der Möglichkeit, für Rechnung von Grundstücks-Sondervermögen Anteile an Grundstücks-Gesellschaften zu erwerben (mittelbarer Immobilienerwerb). Zulassung von Minderheitsbeteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften.

– Aufhebung der Mindeststreuung von Grundstücks-Sondervermögen auf zehn Grundstücke; Einführung einer flexibleren Streuungsvorschrift.

– Begrenzung der Tätigkeit eines Sachverständigen im Sachverständigenausschuss einer Kapitalanlagegesellschaft auf fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeiten.

– Börsentägliche Ermittlung des Anteilwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise für Grundstücks-Sondervermögen.

4. Änderung des Auslandsinvestmentgesetzes

– Einführung einer gesetzlichen Fiktion der Untersagung der Vertriebsaufnahme bei einer länger als sechs Monate unterlassenen Vervollständigung von Anzeigen oder Ergänzungsanzeigen.

– Verlängerung der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts auf ein Jahr.

5. Änderungen des Verkaufsprospektgesetzes

– Bei Angeboten von Wertpapieren über elektronische Informationssysteme ist auch der Verkaufsprospekt in diesem System zu veröffentlichen. Der Anbieter ist verpflichtet, der Bundesanstalt mitzuteilen, wann und wo der Verkaufsprospekt veröffentlicht wird.

– Verpflichtung, dass Veränderungen, die seit der Genehmigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, aber noch vor Veröffentlichung des Prospekts eingetreten sind, gleichzeitig mit der Prospektveröffentlichung in einem Nachtrag zu veröffentlichen sind.

– Ermächtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ausländischen Unternehmen und Personen, für die kein Bevollmächtigter für die Bekanntgabe im Inland bestellt wurde, Verfügungen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

– Ahndung der unterlassenen oder nicht rechtzeitigen Übermittlung des Verkaufsprospekts oder der nicht rechtzeitigen Hinterlegung des Nachtrags zum Verkaufsprospekt bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Ordnungswidrigkeiten.

– Ordnungswidrigkeit des Verstoßes gegen eine vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen irreführende Werbung bereits bei Fahrlässigkeit und nicht erst bei Leichtfertigkeit.

6. Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

– Zusammenfassung der bisherigen Bankgeschäftstatbestände „Geldkartengeschäft“ und „Netzgeldgeschäft“ zum neuen Bankgeschäftstatbestand „E-Geld-Geschäft“ und Aufnahme der Legaldefinition „elektronisches Geld“.

– Erlaubnispflicht für das Kreditkartengeschäft.

– Klarstellung, dass eine Aufsicht über die öffentliche Schuldenverwaltung auch dann nicht erforderlich ist, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Bankgeschäfte, insbesondere Finanzkommissions- und Depotgeschäfte betreibt.

– Befugnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, bei der Regulierungsbehörde direkt die von den Telekommunikationsanbietern gesetzlich vorgeschriebenen Kundendateien abzufragen.

– Erweiterung der Stellen, gegenüber denen die Verschwiegenheitspflicht für Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht gilt, um die Zentralnotenbanken.

– Freistellung der Kapitalanlagegesellschaften von der Einhaltung der Liquiditätsgrundsätze.

– Vereinfachung des Millionenkreditmeldewesens, Verbesserung der Zusammenarbeit mit ausländischen Evidenzzentralen und Erleichterung des Informationsflusses der am Millionenkreditmeldewesen beteiligten Kreditinstitute.

– Zulässigkeit eines automatisierten Abrufs der von den Kreditinstituten bereitzustellenden Konten- und Depotinformationen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach dem KWG oder dem Geldwäschegesetz erforderlich ist, sowie Ermächtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Weitergabe der Auskünfte an Strafverfolgungsbehörden (mit Ausnahme bei Steuerstraftaten) und an Gerichte sowie an ausländische Stellen.

– Verpflichtung der Kreditinstitute, im Rahmen der Schaffung von Risikomanagementsystemen über angemessene, geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts oder der Gruppe zu verfügen.

– Ausdehnung der Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei ungesetzlichen Geschäften auch auf Unternehmen, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen werden, insbesondere Internet-Provider.

– Unterrichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörde und Akteneinsicht der Bankenaufsicht bei den Strafverfolgungsbehörden.

7. Änderung des Hypothekenbankgesetzes
   - Erweiterung der kommunalkreditfähigen Partner von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums um die Schweiz, die USA, Kanada und Japan einschließlich ihrer Regionalregierungen und öffentlichen Gebietskörperschaften sowie um die Zentralregierungen aller europäischen Vollmitgliedstaaten der OECD.
   - Möglichkeit der Beleihung von Grundstücken in anderen europäischen Vollmitgliedstaaten der OECD sowie in den USA, Kanada und Japan, wenn die Hypothek in diesem Staat eine bankübliche Sicherheit für die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen darstellt und der Gesamtbetrag dieser Beleihungen das Dreifache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt.
   - Zulässigkeit derivativer Geschäfte im Sinne des KWG mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten als Nebengeschäft der Hypothekenbanken.
   - Zulässigkeit weiterer Nebengeschäfte, z. B. die Verwaltung, Vermittlung und Bewilligung von hypothekarischen Darlehen und Kommunaldarlehen gegenüber Dritten, das Immobilienmaklergeschäft sowie die Wertermittlung, Standortanalysen, Beratung bei Immobilien- und Kreditfinanzierung der öffentlichen Hand einschließlich der Verbriefung von Krediten einschließlich der Verwaltung und Umstrukturierung von Immobilienvermögen.
   - Verpflichtung der jederzeitigen Deckung der Hypothekenpfandbriefe auch nach dem Barwert.
   - Grundsätzliche Zulassung von Derivaten als Deckungswerte.
8. Änderung des Schiffsbankgesetzes

   Wegfall der Beschränkung der Darlehensvergabe an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auf Schiffsbauzwecke.
9. Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

   Erlaubnis auch nach 1990 gegründeter Bausparkassen zu Immobilienmaklergeschäften und zur Durchführung von Wertermittlungen und Standortanalysen sowie Finanzierungsberatungen.
10. Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau
    - Erhöhung des Grundkapitals 1 Mrd. DM auf 3,75 Mrd. Euro. Davon entfallen auf den Bund 80 % und auf die Länder 20 %.
    - Begrenzung der gesetzlichen Rücklage auf 1,875 Mrd. Euro oder 50 % des Grundkapitals.
11. Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes
    - Beschränkung der Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung aus Wertpapiergeschäften nur in den Fällen der Unterschlagung und der Veruntreuung (in Übereinstimmung mit der Einlagensicherungsrichtlinie).
    - Feststellung des Entschädigungsfalls, wenn ein von der Bankaufsichtsbehörde angeordnetes Zahlungs- und Veräußerungsverbot länger als sechs Wochen andauert.
12. Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
    - Führung von Rückversicherungsunternehmen nur noch in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
    - Möglichkeit der Aufsichtsbehörde wie bei Erstversicherern, gegenüber den Rückversicherungsunternehmen, den Mitgliedern ihres Vorstandes sowie sonstigen Geschäftsleitern oder die das Unternehmen kontrollierenden Personen Anordnungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze und der Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen. Die Aufsichtsbehörde kann bei Versagen aller anderen Mittel die Geschäftsleiter abberufen lassen.
13. Änderung des Telekommunikationsgesetzes

    Berechtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Abfrage von Bestandsdaten der Telekommunikation über das automatisierte Verfahren der Regulierungsbehörde.
14. Änderung der Abgabenordnung

    Verpflichtung auch der Finanzbehörden, alle Tatsachen, die auf Geldwäsche hindeuten, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs gefordert:

- Verpflichtung des Börsenträgers auch zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Börse als Anstalt des öffentlichen Rechts, der durch den Anstaltszweck konkretisiert wird.
- Genehmigungserfordernis für die Satzung des Börsenträgers und spätere Satzungsänderungen.
- Normierung der Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen und Tätigkeiten, die für die Durchführung des Börsenbetriebs notwendig sind, auf ein anderes Unternehmen und unverzügliche Anzeigepflicht einer solchen Übertragung im Interesse der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels, der Abwicklung und der Aufsicht.
- Bezeichnungsschutz für den Begriff „Börse“.
- Ausweitung des Auskunfts- und Einsichtsrechts der Börsenaufsichtsbehörde auf inländische Teilnehmer eines ausländisch organisierten Marktes und auf die Emittenten. Die Daten sollen auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können.
- Sicherstellung, dass die Aufsichtsbehörden für jeden Geschäftstag, spätestens einen Tag nach Geschäftsschluss, auch Daten über Geschäfte erhält, die bisher von den Meldevorschriften nicht erfasst sind, z. B. Repogeschäfte oder Wertpapierleihe.

- Befugnis der Börse, nicht allgemein zugängliche oder sicherheitsempfindliche Bereiche vor unberechtigtem Zugang zu sichern bzw. nur besonders berechtigten Personen den Zugang zu gestatten und Ermächtigung, das bei Börsen in sicherheitsrelevanten Aufgabenbereichen tätige Personal auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen.
- Möglichkeit, per Wahlverordnung Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung zu schaffen, dass alle Gruppen im Börsenrat der Wertpapierbörsen und der Warenbörsen vertreten sein müssen.
- Bestellung und Abberufung des Börsengeschäftsführers durch den Börsenrat im Einvernehmen und nicht nur im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde.
- Befugnis des Börsenrats zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und Zustimmung zu
  - = dem Finanzplan der Börsengeschäftsführung,
  - = der Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen,
  - = Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers,
  - = Übertragung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen.
- Verzicht auf detaillierte gesetzliche Vorgaben bei der angemessenen Vertretung der zu berücksichtigenden Gruppen im Börsenrat.
- Leitung der Börse in eigener Verantwortung der Börsengeschäftsführung im Rahmen der vom Börsenträger zur Verfügung gestellten Mittel.
- Einführung einer Entgeltordnung für den Skontroführer.
- Möglichkeit der Börse, eine turnusmäßige Gebühr für die Teilnahme am Börsenhandel und eine Gebühr für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Börsenhandel im geregelten Markt sowie für den Widerruf der Einbeziehung zu erheben.
- Bestrafung durch den Sanktionsausschuss nicht nur des Handelsteilnehmers, sondern auch der Person, die für diesen an der Börse handelt.
- Börsengesetzliche Statuierung, dass der Auftrag im Handel über den Skontroführer auszuführen ist, wenn der Auftraggeber keine Bestimmung über die Handelsart trifft.
- Festschreibung, dass jeder Börsenpreis der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen muss, auch unter Berücksichtigung der Preisermittlung anderer in- und ausländischer Börsen oder außerbörslicher Handelssysteme.
- Verzicht auf die Regelungen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Skontroführers.
- Beschränkung der Suspendierung auf für den Skontroführer handelnden Personen.
- Gegenseitiger Informationsaustausch der Bundesanstalt, der Börsenaufsichtsbehörden und Skontroführer.
- Gesetzliche Zulassung des Eigen- und Aufgabegeschäfts des Skontroführers.
- Gewährung des Skontroführers zur Ausübung der Skontroführung durch Verpflichtung
  - = zum Vorhalten und wirksamen Einsetzen der für eine Skontroführung notwendigen Mittel,
  - = zur Gewährleistung, dass eine Beeinträchtigung der Pflichten des Skontroführers, insbesondere dessen Neutralität nicht zu befürchten ist,
  - = zum wirksamen Einsetzen interner Kontrollverfahren zum Entgegenwirken einer Pflichtverletzung.
- Ermächtigung der Landesregierung, nach Anhörung der Börsengeschäftsführung nähere Bestimmungen über das Zulassungsverfahren und über die Rechte und Pflichten des Skontroführers zu erlassen.
- Anerkennung der Zulassungsentscheidung einer Zulassungsstelle durch andere Zulassungsstellen inländischer Börsen im amtlichen und im geregelten Markt.
- Möglichkeit, die Verpflichtung zur Quartalsberichterstattung im amtlichen und im geregelten Markt durch eine Regelung in der Börsenzulassungsverordnung zu regeln.
- Gleiche Pflichten des Emittenten bei Delisting ohne Antrag wie bei Delisting auf Antrag.
- Angleichung der Verjährungsfristen im Börsengesetz, im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und im Auslandsinvestmentgesetz sowie bei Ersatzansprüchen wegen der Verletzung von Informationspflichten und bei der Beratung nach dem Wertpapierhandelsgesetz an die Verjährungsfristen des BGB.
- Abschaffung des Zulassungsausschusses und künftige Zulassung zum geregelten Markt durch die Zulassungsstelle.
- Klarstellung, dass die Zulassungsvoraussetzungen gleichermaßen für alle Wertpapiere gelten, die Börse besondere Bestimmungen für die Annahme der Notierung treffen kann und dass kein Anspruch auf die Notierung in einem bestimmten Handelssegment besteht.
- Pflicht zur Vorlage eines Prospekts zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.
- Pflicht zur Auskunftserteilung zum Schutz des Publikums auch für Emittenten im geregelten Markt.
- Klarstellung, dass die Börsenordnung auch Bestimmungen über die Pflichten des Antragstellers, der die Einbeziehung der Wertpapiere in den geregelten Markt beantragt, enthält.
- Schaffung börsengesetzlicher Regelungen für alternative Transaktionssysteme und Überwachung durch die Börsenaufsichtsbehörden. Die Errichtung einer börsenähnlichen Einrichtung ist unverzüglich bei der zuständigen Börsenaufsicht anzuzeigen. Die Börsenaufsicht kann die börsenähnliche Einrichtung unter die Vorschriften des Börsengesetzes stellen, wenn und soweit der Gesetzestext es rechtfertigt. Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt.
- Übernahme der Regelungen zur Kurs- und Marktpreismanipulation aus dem Wertpapierhandelsgesetz in das Börsengesetz mit folgenden Konsequenzen und Modifikationen:

= Übertragung der Überwachung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation auf die Börsenaufsichtsbehörden.

= Verpflichtung der Börsenorgane, die Börsenaufsichtsbehörde im Falle der Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit begründen, zu informieren.

= Verpflichtung der Bundesanstalt, auf Anfrage personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Überwachung von Insidergeschäften für Prüfungszwecke zu übermitteln.

= Anwendung von presserechtlichen Verjährungsregelungen, wenn über Medienvervielfältigung manipulative Wirkungen erzielt werden.

– Übernahme der Regelungen zu ausländischen organisierten Märkten aus dem Wertpapierhandelsgesetz in das Börsengesetz mit entsprechender Übertragung der Aufsicht auf die Börsenaufsichtsbehörden und Bußgeldbewehrung bei Verstoß.

– Schaffung von Übergangsregelungen, die Folgendes vorsehen:

= Bei Überleitung der Kursmakler und Skontroführer erlischt die bisherige Zulassung zum Skontroführer.

= Klarstellung, dass auch Kursmakler einer Kursmaklergesellschaft und Skontroführer, die für ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut handeln, aufgrund der gesetzlichen Fiktion mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassene Skontroführer sind. Es gilt eine Übergangszeit von drei Jahren.

= Die Skontren gelten für drei Jahre als zugeteilt.

= Die Kursmaklerkammern sind aufzulösen.

– Meldepflichtige Transaktionen von Primärinsidern, deren verbundenen Unternehmen und nahe stehenden Personen sind dem Emittenten und der Bundesanstalt vor Geschäftsabschluss mitzuteilen.

– Aufklärungspflicht über die Risiken von Finanztermingeschäften durch jede Person, die Finanztermingeschäfte tätigt und nicht nur durch Unternehmen.

– Die Belehrung über die Risiken von Finanztermingeschäften hat immer gegenüber dem Vertragspartner und nicht gegenüber einem Bevollmächtigten zu erfolgen.

– Verschuldensunabhängige Haftung des Unternehmers bei Verstoß gegen die Informationspflicht bei Finanztermingeschäften.

– Verzicht auf definitive gesetzliche Festlegung von Risikomodellen.

– Verzicht auf die Möglichkeit der Bundesanstalt, im Einzelfall eine Eigenkapitalfestsetzung eines Kreditinstituts bei von der großen Mehrheit der Kreditinstitute abweichenden Struktur der Vermögenswerte vorzunehmen.

– Einführung einer achtzehnmonatigen Aufbewahrungsfrist von Protokolldaten im Zusammenhang mit Millionenkrediten und Löschung der Daten nach spätestens 24 Monaten.

– Verzicht auf die zusätzliche Unterlegung mit Eigenkapital von Organkrediten zu nicht marktmäßigen Bedingungen.

– Verzicht auf die Anordnung einer Obergrenze eines Organkredits, nachdem der Organkredit gewährt worden ist und Forderung nach Klarstellung über das Verfahren der Rückführung des Organkredits bei Überschreiten der Obergrenze.

– Übernahme der Regelung der Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld in das BGB.

– Angleichung der Begriffsbestimmungen bei automatisierten Kontenabruf an die im Bundesdatenschutz verwendeten Begriffe.

– Prüfung der geplanten Vorschriften über den automatisierten Datenabruf auf folgende Punkte:

= Vereinbarkeit mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bankkunden gemäß Grundgesetz,

= Vorschaltung einer neutralen Kontrollinstanz vor dem Datenabruf,

= Normierung einer Beschränkung des Datenabrufs auf bestimmte besonders schwere Straftaten als tatbestandliche Voraussetzung.

– Sicherstellung der administrativen und technischen Voraussetzungen für eine zeitnahe Datenübermittlung beim Kontenabruf.

– Verzicht auf nachträgliche Erfassung des Geburtsorts des Konteninhabers in den Dateien der Kreditinstitute. Die Angabe des Geburtsorts des Kontoinhabers sollte nur als künftig zu erhebendes Merkmal aufgenommen werden.

– Weitergabe von Auskünften nach dem automatisierten Kontenabrufverfahren auch an Steuerstraftaten verfolgende Behörden.

– Einführung einer achtzehnmonatigen Aufbewahrungsfrist der Protokolldaten über den automatisierten Kontenabruf und Löschung der Daten nach spätestens 24 Monaten.

– Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, bei unverhältnismäßig hohem Aufwand für ein Kreditinstitut, Ausnahmen von der Verpflichtung der Übermittlung im automatisierten Verfahren zuzulassen.

– Steuerfinanzierung der Kosten der Bundesanstalt, die aus dem Vollzug des automatisierten Kontenabrufs entstehen.

– Streichung der Verpflichtung der Kreditinstitute, Vorkehrungen zur Verhinderung der Geldwäsche zu treffen, aus dem KWG, weil sie schon im Geldwäschegesetz enthalten sind.

– Beschränkung der Auskunftspflicht von Beschäftigten auf die ihm übertragenen Vertretungsbefugnisse.

– Unterscheidung bei Ermittlungen bei unerlaubten Bank- oder Finanzdienstleistungen zwischen einem verdächtigen Unternehmen mit Auskunftsverweigerungsrecht und zwischen einbezogenen Unternehmen, die als Zeugen verhört werden.

- Regelung der Eintragung über die Auflösung einer Zweigstelle im Handelsregister ausschließlich im HGB.
- Änderung der Strafprozessordnung, um auch der Bundesanstalt Akteneinsicht unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren und Verzicht auf eine Regelung im KWG.
- Änderung des Öffentlichen Pfandbriefgesetzes analog zu den geplanten Änderungen des Hypothekenbankgesetzes.
- Prüfung der geplanten Änderungen des VAG nach folgenden Punkten:
  = Notwendigkeit der Erweiterung der Beaufsichtigung von Rückversicherern angesichts der bevorstehenden europäischen Regelungen,
  = Klarstellung, dass die Anlagegrundsätze des VAG nur für Vermögensanlagen gelten, die zur Bedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen dienen,
  = Verfehlen des Ziels, die Absicherung der neuen Aufsichtsregelung zu gewährleisten, weil der Aufsichtsgrundsatz der Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verträge eng mit dem Aufsichtssystem der Erstversicherer zusammenhängt.
- Zulässigkeit der Offenbarung der Kenntnisse nach § 30 Abs. 4 AO, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Geldwäsche oder Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte dient und Klarstellung, dass sich die Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden auf Tatsachen bezieht, die auch tatsächlich festgestellt wurden.
- Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungen in folgenden Punkten:
  = Befreiung einer neu gegründeten Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von der Begrenzung der Investitionen auf maximal 30 % der Bilanzsumme je Wagniskapitalbeteiligung für die ersten drei Jahre nach Gründung.
  = Nichtanwendung der Vorschrift, dass Wagniskapitalbeteiligungen nur an solchen Unternehmen erworben oder gehalten werden dürfen, bei denen mindestens einer der zur Geschäftsführung Berechtigten eine natürliche Person ist, die mit mindestens 10 v. H. an den Stimmrechten des Unternehmens beteiligt ist; Absenkung der Beteiligungshöhe auf 35 % vor Ablauf eines Jahres.
  = Nichtanwendung der Vorschrift, wonach eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Wagniskapital länger als zwölf Jahre nur halten darf, soweit der Buchwert aller länger als zwölf Jahre gehaltenen Wagniskapitalbeteiligungen 30 % der Bilanzsumme nicht übersteigt, auf Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften soweit diese sich nicht wiederum an anderen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften beteiligen dürfen.
  = Nichtanwendung der Vorschrift, wonach die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft keine Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gewähren darf, soweit es sich um stille Beteiligungen von Gesellschaftern handelt, die gleichzeitig an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beteiligt sind.

4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 20. Februar 2002 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten dabei Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Prof. Dr. Theodor Baums, Universität Frankfurt/M.
- Prof. Dr. Horst Hammen, Universität Gießen
- Prof. Dr. Jan-Peter Krahnen, Universität Frankfurt/M.
- Prof. Dr. Joachim Süchting, Ruhr-Universität Bochum
- Prof. Dr. Wolfgang Gerke, Universität Erlangen
- Prof. Dr. Klaus J. Hopt, Universität Tübingen
- Prof. Dr. Bernd Rudolph, Universität München
- Prof. Dr. Eberhard Schwark, Humboldt-Universität Berlin
- Prof. Dr. Norbert Winkeljohann
- Dr. Ralf Engel
- MR Martin Hagena, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Vorsitzender des Arbeitskreises Börsenaufsicht
- Deutsche Bundesbank
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
- Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
- Börsensachverständigenkommission
- Zentraler Kreditausschuss
- Deutsche Börse AG
- Frankfurter Wertpapierbörse
- Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg
- Niedersächsische Börse zu Hannover
- Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse zu Stuttgart
- Bremer Wertpapierbörse
- Bayerische Börse
- Berliner Wertpapierbörse
- Eurex Deutschland
- Deutsches Aktieninstitut
- Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
- Verband der Auslandsbanken
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Institut der Wirtschaftsprüfer
- Bundesverband der Wertpapierhandelsfirmen
- Bundesverband der Kursmakler an den deutschen Wertpapierbörsen

– Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz
– Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre
– Verbraucherzentrale Bundesverband
– Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
– Deutscher Gewerkschaftsbund
– Verband Unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland
– GSK Gassner Stockmann & Kollegen
– Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management
– Bundesverband der Finanzintermediäre an den deutschen Wertpapierbörsen
– Deutsche Steuer-Gewerkschaft
– Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
– Kanzlei Tilp & Kälberer
– Stefan Loipfinger
– Siegfried Bergles (DAB Direktanlagebank)
– Bundesrechtsanwaltskammer
– Bundessteuerberaterkammer
– Deutscher Steuerberaterverband
– Verband der Finanzdienstleistungsinstitute

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll dieser Veranstaltung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS ohne Abstimmung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf in der Fassung der Synopse und des Schreibens vom 8. März 2002 des Bundesministeriums der Finanzen anzunehmen.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU empfiehlt der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abzulehnen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Synopse (Drucksache 389/14 des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie) und der beigefügten Formulierungshilfen.

6. Ausschussempfehlung

Die Fraktion der CDU/CSU hat in ihrer generellen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf betont, dass gut funktionierende Finanzmärkte einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Allokation von Kapital leisteten und somit wohlstandsfördernd wirkten. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, die rechtlichen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklung an den internationalen Finanzmärkten anzupassen, um die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland auszubauen. Nachdem die dazu angekündigte Gesetzesvorlage mehrfach verschoben worden sei, habe die Bundesregierung einen Gesetzentwurf mit unnötigem und teilweise sachfremden Ballast, z. B. Regelungen zur Geldwäschebekämpfung, vorgelegt. Zudem sei die Beratungszeit des Gesetzentwurfs angesichts der komplizierten Materie von noch nicht einmal zwei Monaten weitaus zu kurz gewesen, zumal zur abschließenden Beratung im Finanzausschuss auf über 150 Seiten Änderungsanträge vorgelegt worden seien.

Des Weiteren hat die Fraktion der CDU/CSU die nach ihrer Auffassung mangelhafte Personalausstattung des Bundesministeriums der Finanzen im Bereich des Finanzmarktes bemängelt. Dadurch könnten die deutschen Interessen insbesondere bei der Ausarbeitung der entsprechenden Richtlinienvorschläge bei der Europäischen Kommission nicht angemessen vertreten werden. Wichtige Entscheidungen auf dem Weg zu einem europäischen Finanzmarkt fielen aber in Brüssel. Die Fraktion der CDU/CSU fordert, die personelle Ausstattung im Bundesministerium der Finanzen im Bereich des Finanzmarkts deutlich zu verbessern. Dort aber seien die Vertreter der Bundesregierung unterrepräsentiert, so dass sie auf die Ausarbeitung der entsprechenden Richtlinien nur bedingt Einfluss nehmen und deutsche Interessen nicht ausreichend vertreten könnten. Hier sei eine andere und bessere Personalausstattung erforderlich.

Die Fraktion der CDU/CSU hat den Gesetzentwurf aufgrund einiger nach ihrer Auffassung unvertretbarer Regelungen, wegen ihrer Kritik am Beratungsverfahren und wegen von der Ausschussmehrheit nicht angenommener Alternativvorschläge der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Ihre Gesamtposition zu dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung ergibt sich aus einem von ihr eingebrachten Entschließungsantrag (Anlage 1).

Auch die Fraktion der FDP hat das Beratungsverfahren nachhaltig kritisiert. Die Tatsache, dass nur ein – materiell nicht sehr bedeutsamer – Änderungsantrag der Opposition im Finanzausschuss angenommen worden sei, zeige, dass die Koalitionsfraktionen die Sachdiskussionen zu diesem Themenkomplex nicht zur Kenntnis genommen hätten. In dem Gesetzentwurf seien zwar viele positive Punkte enthalten, denen die Fraktion der FDP im Prinzip hätte zustimmen können. Die Gesetzesvorlage sei jedoch mit Regelungen im Kreditwesengesetz und in der Abgabenordnung, die der Geldwäschebekämpfung dienen sollten, überfrachtet. Nach Ansicht der Fraktion der FDP wäre es sachgerecht gewesen, diese Vorschriften sowie andere problematische Regelungen aus dem Gesetzentwurf auszuklammern. Ihre Gesamtposition zu dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung hat die Fraktion der FDP in einem Entschließungsantrag formuliert (Anlage 2).

Die Fraktion der PDS hat gleichfalls die ihrer Meinung nach zeitlich nicht ausreichende Beratung des Gesetzentwurfs kritisiert. Der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung sei kein Beitrag zur Vereinfachung der den Finanzmarkt betref-

fenden Vorschriften in Deutschland. Die Fraktion der PDS hat sich bei der Einzelabstimmung in den meisten Fällen und bei der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf enthalten, weil sie trotz ihrer allgemeinen Kritik an der Gesetzesvorlage einige Ansätze des Gesetzentwurfs, z. B. den Verbraucherschutz für Anleger, begrüße. Es müsse sich allerdings zeigen, ob sich die geplanten Vorhaben auch umsetzen ließen. Sie hat einige Regelungen, z. B. die Änderungen des Telekommunikationsgesetzes und die Vorschriften im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung, kritisiert, die sie im Vergleich zu den Vorschriften über das Steuergeheimnis der Abgabenordnung für überzogen halte.

Die Koalitionsfraktionen haben hingegen ausgeführt, dass der vorliegende Gesetzentwurf Teil ihrer Strategie sei, den Finanzplatz Deutschland zu modernisieren und zu stärken. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen seien notwendig, weil Unternehmen sich in zunehmenden Maße über Aktienemissionen finanzierten. Dem stehe eine erhöhte Nachfrage der Anleger gegenüber, weil die private Vermögensbildung und die Altersvorsorge aufgrund der Rentenreform vermehrt durch die Anlage in Wertpapieren erfolgten. Zu der von den Koalitionsfraktionen verfolgten Strategie der Modernisierung und Stärkung des Finanzplatzes gehörten auch vom Deutschen Bundestag bereits abgeschlossene Gesetzesvorhaben wie die Schaffung einer Allfinanzaufsicht, die Strukturreform der Deutschen Bundesbank und das Übernahmegesetz.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden von den Koalitionsfraktionen insbesondere zwei Ziele angestrebt:

– Zum einen sollen die Börse als Handelsplatz und der Finanzmarkt selbst attraktiver, sicherer und transparenter gemacht werden. Ein nicht angemessen geregelter Finanzmarkt sei für Anleger und Investoren weniger attraktiv als ein Finanzmarkt, auf dem klare Regeln mit gesetzlicher Bindungskraft herrschten. Deshalb würden mit dem Gesetzentwurf die Börsenaufsicht gestrafft, die Regelung der Termingeschäfte neu gestaltet, alternative Handelssysteme in die Börsenaufsicht einbezogen und die Bildung neuer Marktsegmente erleichtert. Der Anleger habe zukünftig als Verbraucher eine eigene Rechtsposition am Kapitalmarkt. Durch die Änderungen der Prospekthaftung und der Regelungen zur Ad-hoc-Publizität könne der Anleger bei falschen Informationen unter bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen. Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz sei geeignet, das Vertrauen der Verbraucher in den Kapitalmarkt zu fördern bzw. nach den Turbulenzen an den Börsen in den letzten Jahren verloren gegangenes Vertrauen zurückzugewinnen.

– Zweitens werde das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz in der Ausschussfassung den Finanzmarkt als wichtigen Wirtschaftsfaktor stärken. Der Kapitalmarkt sei mit vielen Arbeitsplätzen verbunden. Außerdem seien die deutschen Börsen das „Schaufenster“ der deutschen Wirtschaft.

Die Koalitionsfraktionen haben den Vorwurf zurückgewiesen, dass der Gesetzentwurf mit sachfremden Regelungen überfrachtet sei. Die Diskussionsgrundlage habe sich in den letzten Monaten verändert, weil sich die Terroranschläge vom 11. September 2001 auch drastisch auf die Finanzmärkte ausgewirkt hätten. Die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Austrocknung der Geldquellen des Terrorismus sei durch diese Ereignisse deutlich geworden. Die datenschutzrechtlichen Regelungen seien im Finanzausschuss im Beisein des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ausführlich erörtert und von diesem nicht beanstandet worden.

Die Koalitionsfraktionen haben betont, dass der von ihnen vorgelegte Entschließungsantrag (Anlage 3), in dem die Bundesregierung gebeten werde, zusammen mit den zuständigen Länderbehörden das Verhältnis der Aufsicht über die Börsen und den Börsenträgern zu prüfen, im Gegensatz zu den Behauptungen der Fraktion der CDU/CSU nicht Ausdruck dafür sei, dass der Gesetzentwurf noch nachgebessert werden müsse. Vielmehr spiegele der Entschließungsantrag den mit den Ländern ausgehandelten Kompromiss wider. Außerdem gebe es über die Regelungen der Gesetzesvorlage hinaus weiteren Diskussions- und Handlungsbedarf. So sei z. B. die individuelle Haftung von Vorstandsmitgliedern noch nicht geklärt. Auf eine entsprechende Regelung sei in diesem Gesetzentwurf angesichts der Komplexität dieser Frage verzichtet worden. Auch mit einem so umfangreichen Gesetzespaket wie dem vorliegenden Gesetzentwurf könnten nicht alle Fragen des Finanzplatzes Deutschland gelöst werden. Vielmehr stelle die Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland einen ständigen Prozess dar.

Im Einzelnen ist zu der Ausschussberatung des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) insbesondere Folgendes zu bemerken:

– Die Bundesregierung hat den Ausschuss darüber informiert, dass nach einem Kompromiss mit den Ländern diese zukünftig die Zuständigkeit für die Überwachung der börsenähnlichen Einrichtungen ausüben sollten.

– Intensiv auseinander gesetzt hat sich der Finanzausschuss mit einem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Antrag, der den Verzicht auf die Einführung der Möglichkeit fordert, Leerverkäufe zu untersagen. Die Fraktion der CDU/CSU hat argumentiert, dass mit der Möglichkeit der Untersagung von Leerverkäufen nach einhelliger Auffassung der Experten in der Anhörung bestimmte Geschäftsfelder, insbesondere Termingeschäfte an der Eurex, „über kurz oder lang“ von Deutschland an andere internationale Handelsplätze – insbesondere nach London – verlagert würden, weil die Möglichkeit, ganze Marktsegmente außer Kraft zu setzen, in diesen Bereichen große Unsicherheiten für die Marktteilnehmer schaffen werde. Es müsse gesehen werden, dass Leerverkäufe auch ein Instrument des Marktausgleichs darstellten und nicht in erster Linie unter spekulativen Gesichtspunkten getätigt würden. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung sei eine Insellösung. Vorzuziehen sei dagegen eine differenzierte Lösung in Anlehnung an entsprechenden Regelungen in den Vereinigten Staaten von Amerika. In den USA könnten einzelne Geschäfte wieder rückgängig gemacht werden, wenn sich im nachhinein deren Unrechtmäßigkeit zeige. Diese Lösung sei wesentlich effizienter und auch ein härterer Sanktionsmechanismus als die vorgesehene undifferenzierte Möglichkeit der Untersagung von Leerverkäufen. Vor allem gebe es für die Entscheidungen in den USA feste Regeln, nach denen sich die Marktteilnehmer richten und ihre Investitionsentscheidungen treffen könnten.

Dagegen sei in den Diskussionen im Finanzausschuss nicht zu klären gewesen, wie eine Krise definiert sei, die das von der Bundesregierung vorgeschlagene Leerverkaufsverbot auslöse.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme dazu auf Ausführungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verwiesen. In diesem Bericht sei minutiös aufgeführt, wie nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 an anderen Handelsplätzen durch Marktdisziplin und Absprachen der Teilnehmer untereinander erreicht worden sei, u.a. Leerverkäufe zu vermeiden und den Markt nicht weiter zu irritieren. Neben den Steuerungsmöglichkeiten der amerikanischen und britischen Börsenaufsichten habe dazu in England der Common Sense der City beigetragen. Diese Kultur von Absprachen sei nach Auffassung der Bundesregierung in Deutschland noch nicht gewachsen. Deshalb sei es unabdingbar, dass die Marktaufsicht im Falle einer Marktstörung über ein rechtliches Instrument verfüge.

Die Bundesregierung hat weiterhin klargestellt, dass das neue Instrument der Untersagung von Leerverkäufen nur bei extremen Marktkrisen eingesetzt werden könne. Nur dann seien die strengen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Norm gegeben. Eine solche Krise liege dann vor, wenn der Markt wegen Nichtabsehbarkeit der ökonomischen Folgen eines Ereignisses für einige Tage orientierungslos geworden sei. Dabei müsse die Börsenaufsicht nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit agieren. Es sei lediglich Ultima Ratio, Leerverkäufe komplett zu untersagen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit könnten aber auch, je nach Schwere, nur bestimmte Marktsegmente ausgeschlossen werden. Deshalb könne nicht von einer undifferenzierten Lösung gesprochen werden.

Die Bundesregierung hat den Terroranschlag vom 11. September 2001 als Schlüssel für die Erkenntnis bezeichnet, dass es in bestimmten Ausnahmefällen besonderer Instrumente der Marktaufsicht bedürfe. Der Markt habe sich zwar nach den Ereignissen des 11. September 2001 wieder stabilisiert, die ersten Tage nach den Anschlägen seien aber sehr kritisch gewesen. Für das Vorliegen einer Krise seien die Marktverhältnisse insgesamt maßgebend. Eine konkrete Definition des Krisentatbestandes sei nicht möglich, da die Krisensituationen im Einzelnen nicht vorhersehbar seien.

Im Verlauf der Diskussion hat die Bundesregierung weiterhin festgestellt, dass es auch in den USA bestimmte short selling rules gebe. So dürften Insider dort überhaupt keine Leerverkäufe tätigen. Darüber hinaus dürfe der Preis bei Leerverkäufen von Aktien nicht unter dem Preis liegen, der zuletzt im Transaktionsmeldesystem der Börse ermittelt worden sei. Ein Vermittler von Verkäufen müsse sicherstellen, dass die Wertpapiere im Depot seien bzw. den Auftrag als Leerverkauf kennzeichnen. In Deutschland dagegen würden Wertpapiergeschäfte als Kommissionsgeschäfte durchgeführt, indem die Bank in eigenem Namen für fremde Rechnung auftrete. Eine nachträgliche Annullierung bestimmter Geschäfte – wie von der Fraktion der CDU/CSU gefordert – treffe daher nicht die Banken, sondern die Kunden. Deshalb sei eine Übertragung der amerikanischen Lösung auf den deutschen Markt, der unterschiedliche Voraussetzungen habe, nicht ohne weiteres möglich.

Die Koalitionsfraktionen haben zu diesen Ausführungen ergänzt, dass der ungeregelte Umgang mit einer extremen Marktstörung gerade nicht das Vertrauen der Marktteilnehmer stärke. Sie haben weiterhin deutlich gemacht, dass Leerverkäufe nicht grundsätzlich untersagt werden sollten, weil sie ein wichtiges Börseninstrument darstellten. In einer extremen Situation müsse die Aufsicht allerdings eingreifen können. Die vorgesehene Regelung sei geeignet, nach außen die Regulierungsfähigkeit des Marktes darzustellen und gleichzeitig nach innen seine Funktionsfähigkeit zu sichern.

Die Fraktion der CDU/CSU hat klargestellt, dass es in dieser Frage keinen Dissens im Grundsatz gebe. Sie hat erklärt, dass auch sie Instrumente zur Bekämpfung extremer Marktstörungen für erforderlich halte. Das von der Bundesregierung dafür vorgeschlagene Instrument sei allerdings untauglich.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, auf die Schaffung der Möglichkeit zu verzichten, Leerverkäufe zu untersagen, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

– Die Fraktion der CDU/CSU hat zur Frage der Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes kritisiert, dass der Kreis der wegen eines Insiderhandels meldepflichtigen Personen zu weit gefasst sei. Als sinnvolle Alternative sei bereits in der Anhörung vorgeschlagen worden, den meldepflichtigen Kreis auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zu begrenzen.

  Die Bundesregierung hat demgegenüber auf die vorgesehene monatliche Bagatellgrenze in Höhe von 25 000 Euro verwiesen, ab der eine Meldung überhaupt erst erforderlich sei. Damit werde eine unnötige Anzahl von Meldungen verhindert. Im Übrigen handele es sich bei den meldepflichtigen Vorstands- oder Aufsichtsratmitgliedern ausschließlich um diejenigen der Muttergesellschaften und nicht der Tochtergesellschaften. Die Meldepflicht in Bezug auf die Verwandten richte sich zudem an die Verwandten selbst, nicht an das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied. Es sei einfacher festzustellen, wer mit einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied verwandt sei als die häusliche Wohngemeinschaft, die wechseln könne, zu überprüfen. Bei großen Familien sei darüber hinaus davon auszugehen, dass die Familienmitglieder, die nicht nur eine kleine Beteiligung an dem Unternehmen hielten, ein gleichgerichtetes Interesse an der Unternehmensentwicklung hätten und sich unter einander abstimmten.

– Die Fraktion der FDP bittet, dass die künftige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht prüfen möge, ob Mitglieder des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter in Ausführung der Vorschrift des § 36 Abs. 1 WpHG von der jährlichen Prüfung der Meldepflichtigen und der Verhaltensregeln freigestellt werden können und

ob es nicht ausreiche, diese Unternehmen in einem Fünf-Jahres-Turnus jeweils für ein Jahr zu prüfen.

– Ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen räumt einer mit der Verwahrung von Wertpapieren eines Sondervermögens im Inland beauftragten Depotbank die Möglichkeit ein, statt einer Wertpapier-Sammelbank einen anderen Verwahrer zu beauftragen. Ferner wird mit dem Änderungsantrag die Möglichkeit gestrichen, weitere Verwahrer bei Übernahme der Haftung durch die Depotbank einzuschalten.

  Dieser Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden.

  Die Fraktion der CDU/CSU hat kritisiert, dass die Begründung zu dem Änderungsbefehl betreffend die Drittverwahrung von ausländischen Wertpapieren missverständlich sei. In der Begründung sollte unbedingt klargestellt werden, dass die Haftungsregelung bei der Auslandsverwahrung bis zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie zurückgestellt wird. Die Begründung zu einer gesetzlichen Regelung, die das Inland betrifft, sollte jedoch nicht die gegenwärtige Rechtslage bei der Auslandsverwahrung kommentieren, da dies Sache der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist. Anderenfalls würden zahlreiche, seit Jahren geübte und von der Bankaufsicht akzeptierte Verfahren der Auslandsverwahrung, die technisch ohne echte Alternativen sind, vom Gesetzgeber in einer Hilfsbegründung für unzulässig erklärt werden. Die Bundesregierung hat erklärt, dass es nicht ihr Ziel sei, die bislang vom BAKred genehmigte Praxis durch diese Begründung in Frage zu stellen. Im Übrigen käme die Zurückstellung der Frage der Auslandsverwahrung bis zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie in der Begründung deutlich zum Ausdruck.

– Ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU hat gefordert, das Halbeinkünfteverfahren auf im Inland registrierte ausländische Investmentfonds (sog. Weiße Fonds) auszudehnen.

  Dieser Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt worden.

– Die Fraktion der CDU/CSU hat kritisiert, dass im Gesetzentwurf eine dahin gehende Klarstellung fehle, dass elektronisch gespeicherte Bonuspunkte eines Rabattsystems kein Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit Abs. 14 KWG seien. Die Bundesregierung hat demgegenüber erklärt, die Formulierung im Gesetzentwurf ergebe eindeutig, dass solche Bonuskarten nicht als elektronisches Geld anzusehen seien. Eine weitere Klarstellung sei nicht erforderlich.

– Eine intensive Diskussion ist auch über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU geführt worden, von der vorgesehenen automatisierten Datenabfrage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei den Kreditinstituten abzusehen. Nach diesem Antrag sollen lediglich von Fall zu Fall Anfragen der Bundesanstalt bei den Kreditinstituten erlaubt sein. Die Nichtbeantwortung bzw. die nicht rechtzeitige Beantwortung solcher Anfragen soll bußgeldbewehrt werden. Diese Lösung sei für die Kreditinstitute weit weniger kostenaufwendig als das jetzt vorgesehene Verfahren.

  Die Fraktion der FDP hat sich dieser Auffassung inhaltlich angeschlossen. Sie hat kritisiert, dass die Datenabfrage ohne Kenntnis des betroffenen Kreditinstitutes und ohne Kenntnis des betroffenen Bürgers durchgeführt werden solle, ohne dass strafprozessuale und datenschutzrechtliche Kontrollmechanismen vorgesehen seien. Die Kosten der neu einzurichtenden Abrufsysteme seien in der Anhörung auf bis zu eine Mrd. Euro beziffert worden, die von den Banken zu tragen seien und voraussichtlich auf die Kunden überwälzt würden. Die hier geplante staatliche Kontoevidenzzentrale beeinträchtige auch die Privatsphäre unbescholtener Bürger und zerstöre das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden. Solange kein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliege, müsse die Privatheit des Kontos gesichert bleiben.

  Die Bundesregierung hat hierzu darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Datenabfrage bereits seit 1964 bestehe. Die Zurverfügungstellung der Daten sei verwaltungsrechtlich eine Zustellung, die nach geltendem Recht nicht per E-Mail möglich sei. Eine Kostenanalyse habe zudem gezeigt, dass ein Anfrageverfahren per E-Mail bei den Kreditinstituten höhere Kosten verursache als das vorgeschlagene Abrufverfahren. Die Kreditinstitute müssten bei beiden Verfahren die Stammdaten über die Konten bereitstellen, was in vielen Fällen noch nicht geschehen sei und auf jeden Fall Kosten verursachen werde. Die Fraktion der CDU/CSU hat daraufhin gefordert, die entsprechenden Rechtsnormen zu ändern, damit auch eine e-Mail einen Verwaltungsakt darstelle.

  Die Fraktion der PDS hat das Anliegen der Fraktion der CDU/CSU unterstützt und auf die Ankündigungen der Bundesregierung zur Verwaltungsvereinfachung z. B. per elektronischer Signatur und der Abgabe der elektronischen Steuererklärung hingewiesen. Sie hat ebenfalls die entstehende hohe Kostenbelastung der Kreditinstitute kritisiert, die voraussichtlich auf die Kunden überwälzt werde und darüber hinaus – in Zeiten knapper Kassen – zu 40 v. H. vom Bund mitzutragen sei. Verglichen mit der extrem niedrigen Erfolgsquote bei der Bekämpfung der Geldwäsche, zu der die geplanten Regelungen beitragen sollten, sei dieser Aufwand zu hoch.

  Die Bundesregierung hat das Anliegen der Qualifizierung der e-Mail als Verwaltungsakt zurückgewiesen. Neben verschiedenen technischen Hinderungsgründen sei zu bedenken, dass eine e-Mail faktisch eine elektronische Postkarte sei, die jeder Dritte mitlesen könne und dem Datenschutz entgegenstehe.

  Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

– Die Fraktion der CDU/CSU hat sich bei der Beratung des Gesetzentwurfs auch gegen das sog. „Konten-Screening“ gewandt, das die Banken zu nicht sinnvollen anlassbezogenen Überprüfungsmaßnahmen verpflichte. Ein von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachter Ände-

rungsantrag fordert, dass für eine Überprüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Geldwäsche vorliegen müssen. Erst dann dürften, soweit erforderlich, personenbezogene Daten von Kunden mit sachdienlichen Prüfungsmerkmalen abgeglichen und ausgewertet werden. Eine permanente und umfassende Rasterung der Daten – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – sei abzulehnen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

– Die Fraktion der FDP hat die Bundesregierung um Prüfung der Frage gebeten, ob in Anlehnung an § 39 KWG ein neuer § 40a KWG eingefügt werden könne, der den Finanzdienstleistungsinstituten Bezeichnungsschutz einräumt.

– Der Gesetzentwurf sieht zu § 1 Abs. 5 Hypothekenbankgesetz vor, dass der Gesamtbetrag der Beleihungen von Grundstücken in anderen europäischen Vollmitgliedstaaten der OECD außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums, in den USA, in Kanada und Japan das Dreifache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen darf. Die Fraktion der CDU/CSU hat beantragt, diese Volumensbegrenzung wegen der zu bewältigenden Risiken im Gewerbeimmobiliengeschäft in den USA auf das Fünffache zu erweitern. Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, dass sie sich den Argumenten der Fraktion der CDU/CSU grundsätzlich nicht verschließe. Angesichts des volatilen Hypothekenmarktes in den genannten Staaten strebe sie aber zunächst die im Gesetzentwurf vorgeschlagene vorsichtige Lösung an.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

– Ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU hat sich auf die Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPG – Artikel 11a des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung) bezogen. Nach diesem Antrag sollen – wie auch in der Vergangenheit – Änderungen im ÖPG in völligem Gleichklang mit Änderungen des Hypothekenbankgesetzes (Artikel 11 des Gesetzentwurfs) erfolgen und daher auch den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten den Handel mit Derivaten erlauben, so wie dies im Gesetzentwurf für Hypothekenbanken vorgesehen ist.

Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag mit dem Hinweis auf das im ÖPG fehlende Institut des Treuhänders zurückgewiesen. Der Derivatepartner müsse definitiv wissen, in welcher Vermögensmasse sich seine Derivateforderung befinde. Diese Informationsfunktion übernehme im Hypothekenbankgesetz der unabhängige Treuhänder. Eine entsprechende unabhängige Institution existiere im ÖPG nicht, so dass das für den Derivatepartner erforderliche Netting aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durchgeführt werden könne. Die Fraktion der CDU/CSU hat demgegenüber die Schaffung eines Treuhänders im ÖPG als überflüssig bezeichnet, weil öffentlich-rechtliche Kreditanstalten unter öffentlicher Aufsicht stünden und damit die Sicherheitsbedingungen erfüllt seien.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

– Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, die Gewährträgerhaftung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ö. K. für die DGZ·DekaBank zum 19. Juli 2005 abzuschaffen. Hintergrund dieser Maßnahme ist eine Beschwerde der Europäischen Bankenvereinigung vom 21. Dezember 1999. Dazu hat die Europäische Kommission die Auffassung vertreten, dass die Rechtsinstitute Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei den mit staatlicher Haftung versehenen Sparkassen und Landesbanken mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrages nicht in Einklang stünden. Um langwierige rechtliche Auseinandersetzungen mit der EU-Kommission zu vermeiden, habe der Bund in Abstimmung mit den Ländern und der Sparkassen-Finanzgruppe am 17. Juli 2001 eine Verständigung mit der EU-Kommission (Brüsseler Verständigung) herbeigeführt, die die Abschaffung der Gewährträgerhaftung nach einer Übergangszeit vorsehe.

– Die Fraktion der FDP hat sich gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der versicherungsrechtlichen Aufsicht auf Rückversicherungsunternehmen gewandt. Nach ihrer Auffassung besteht zum jetzigen Zeitpunkt wegen des für Ende 2002/Anfang 2003 angekündigten Richtlinienvorschlags über einen EU-Rückversicherungsbinnenmarkt keine sachliche Notwendigkeit.

– Die vom Ausschuss empfohlene Änderung des Rechtsberatungsgesetzes ist auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU von der Fraktion der CDU/CSU, den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden. Damit soll sichergestellt werden, dass Assed-Backed-Securites (ABS), die mit Aktiva wie Forderungen großer Wirtschaftsunternehmen oder von Kreditinstituten und Leasinggesellschaften, grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen oder aus anderen Kreditforderungen besichert sind, nicht unter das Rechtsberatungsgesetz fallen und somit der Forderungseinzug nicht behördlich genehmigungspflichtig ist. Die Fraktion der CDU/CSU hat diesen Antrag damit begründet, dass auf diese Weise die durch die derzeitige Rechtsunsicherheit entstandenen negativen Wirkungen auf die Refinanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen beseitigt würden.

In der Schlussabstimmung hat der Finanzausschuss den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland – Viertes Finanzmarktförderungsgesetz – (Drucksache 14/8017) in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 3) ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CDU (Anlage 1) ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 2) ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS ebenfalls abgelehnt worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Drucksache 14/8017) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Börsengesetz)

Inhaltsübersicht

Die Änderungen berücksichtigen die veränderte Paragraphenfolge durch die Aufnahme der Vorschriften über die Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften sowie über elektronische Handelssysteme und börsenähnliche Einrichtungen.

Zu § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 (neu)

Mit den Änderungen wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu § 2 Abs. 1 und Abs. 3

Mit den Änderungen in Satz 1 und Absatz 3 sowie mit dem neu eingefügten Satz 2 in Absatz 1 wird Anträgen des Bundesrates Rechnung getragen.

In Absatz 1 Satz 6 und 7 (zuvor Sätze 5 und 6) wird der Normadressat im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung der Norm konkretisiert. Die Änderung in Absatz 1 Satz 9 (zuvor Satz 8) stellt sicher, dass die Befugnisse der für die Börsenaufsichtsbehörden tätigen Personen und Einrichtungen mit den in Satz 6 und 7 genannten Verpflichtungen korrespondieren.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 4

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 5 und Absatz 5 Satz 4 dienen der Klarstellung und dem Gebot der Bestimmtheit im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung der Vorschriften.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1, nach der die Börsenaufsichtsbehörde innerhalb von einem Monat eine Beteiligung am Börsenträger untersagen kann, berücksichtigt, dass die Prüfung, ob und inwieweit eine Beteilung den im Gesetz festgelegten Grundsätzen zuwiderläuft, regelmäßig nicht die Komplexität aufweist wie dies der Fall ist bei der Anteilseignerkontrolle bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen. Damit ist gewährleistet, dass die beteiligten Personen und Unternehmen einschließlich der betroffenen Arbeitnehmer frühzeitig Sicherheit über die künftige Beteiligungsstruktur des Börsenträgers haben.

Zu § 9 Abs. 1 und 2

Mit diesen Änderungen wird einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen.

Zu § 10 Abs. 3

Durch die Streichung der Sätze 4 bis 6 wird einem Antrag des Bundesrates Rechnung getragen und damit eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung für die Zusammensetzung des Börsenrates ermöglicht.

Zu § 11 Nr. 1

Mit der Änderung wird einem Antrag des Bundesrates Rechnung getragen und damit eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung für die Zusammensetzung des Börsenrates auch an Warenbörsen ermöglicht.

Zu § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (neu)

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung.

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3

Mit den Änderungen wird einem Antrag des Bundesrates entsprochen.

Zu § 16 Abs. 10

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung.

Zu § 19 Abs. 1

Die Verweisung ändert sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 2 (neu)

Die Ergänzung in § 20 Abs. 2 schafft die notwendige Rechtsgrundlage dafür, dass die Börse im Rahmen der Selbstverwaltung auch Verstöße von Emittenten gegen deren Pflichten aus der Zulassung unterhalb der Schwelle des Widerrufs der Zulassung als Ultima Ratio angemessen sanktionieren kann.

Absatz 4 (neu)

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung.

Zu § 23

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Sanktionsvorschriften des Nebenstrafrechts auf verwaltungsrechtliche Gebote oder Verbote zu beziehen haben. Dabei ist eine regulatorische Trennung zwischen der Bezugsnorm (§ 23) und der Strafnorm (§ 61) vorzunehmen. Eine materiell-rechtliche Änderung ist demgegenüber mit der Neufassung gegenüber dem bislang geltenden Recht nicht verbunden.

Zu § 24 Abs. 2

Durch die Änderung in § 24 Abs. 2 wird entsprechend einem Anliegen des Bundesrates klargestellt, dass die an einer Börse ermittelten Preise der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Preise im elektronischen Handel ermittelt oder durch Skontroführer festgestellt werden.

Die Marktlage beim elektronischen Handel ergibt sich aufgrund der Orderlage im System. Durch das offene Orderbuch ist es für die Marktteilnehmer möglich, unverzüglich auf Veränderungen im Markt reagieren zu können. Der im elektronischen Handel zu Stande kommende Preis ist damit Ergebnis dieser Informationsbasis. Anders verhält es sich hingegen bei der Preisfeststellung durch Skontroführer. Durch das geschlossene Orderbuch kennt nur der Skontroführer die Orderlage, nicht hingegen die Handelsteilnehmer. Damit können die Handelsteilnehmer nicht oder nur eingeschränkt weitere Marktinformationen in die Auftragserteilung einfließen lassen. Vor diesem Hintergrund ist es für eine marktgerechte Preisfindung angezeigt, dass der Skontroführer außerhalb seines Skontros preisrelevante Daten berücksichtigen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die wesentliche Liquidität in einem Wertpapier nicht an der eigenen Börse, sondern an einem anderen organisierten Markt vorhanden ist. So kann es für die Ermittlung eines marktgerechten Preises bei Auslandswerten unter Umständen sogar zwingend sein, auch die an der Heimatbörse des Wertpapiers ermittelten Preise einzubeziehen. Die Voraussetzungen, unter denen die Preise anderer Börsen, börsenähnlicher Einrichtungen und ausländischer organisierter Märkte bei der Ermittlung des Börsenpreises zu berücksichtigen sind, hat die Börsenordnung näher zu bestimmen. Dabei ist auch den Besonderheiten der jeweiligen Handelsart bei der Preisermittlung hinreichend Rechnung zu tragen. Im Interesse der Herstellung der ausreichenden Transparenz sind die Börsen, die börsenähnlichen Einrichtungen und die organisierten Märkte mit den jeweils ermittelten Preisen und zu Grunde liegenden Umsätzen den Handelsteilnehmern unverzüglich bekannt zu machen.

Zu § 26

Mit den Änderungen wird vor allem einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen und zum anderen werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Skontroführer und die für sie handelnden Personen modifiziert. Danach erhalten auch die für die Skontroführer handelnden Personen eine eigene Zulassung für ihre Tätigkeit bei der Skontroführung. Wie auch die Börsenhändler (vgl. § 16 Abs. 5) haben die für die Skontroführer handelnden Personen zuverlässig und beruflich geeignet zu sein. Die Regelungen des § 16 Abs. 6 bis 8 über die Anforderungen an die berufliche Eignung sowie das Ruhen der Zulassung in bestimmten Fällen finden entsprechende Anwendung. Damit verfügt die Geschäftsführung über das notwendige Instrumentarium, um auf eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Preisfeststellung angemessen reagieren zu können.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Skontroführer erfolgt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgrund der Zulassung als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut. Sofern die Bundesanstalt Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten der Skontroführer gegenüber deren Gläubigern nach §§ 46, 46a KWG ergreift, kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die notwendig ist für die Neutralität bei der Skontroführung, nicht mehr gegeben sein. Die Zulassung als Skontroführung wäre in diesem Fall zu widerrufen. Damit die Geschäftsführung eine Prüfung und gegebenenfalls einen Widerruf der Zulassung vornehmen kann, hat die Bundesanstalt die Geschäftsführung über die auf der Grundlage des KWG ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten (Absatz 4).

Zu § 27

Die Änderungen in § 27 tragen einem Anliegen des Bundesrates zur weiteren gesetzlichen Festlegung der Pflichten des Skontroführers bei der Preisfeststellung Rechnung und beruhen auf Folgeänderungen durch die Neufassung von § 24 Abs. 2.

Zu § 28

Mit der Änderung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu § 30 Abs. 3

Die Streichungen von § 29 Abs. 3 Nr. 4 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs berücksichtigen, dass in den gesetzlichen Handelssegmenten keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Abschluss von Veräußerungsverboten besteht, sondern ausschließlich auf der autonomen Entscheidung zwischen dem Emittenten und einem oder mehreren Altaktionären beruht. Daher unterliegen mögliche Maßnahmen, die die Einhaltung des Veräußerungsverbots sicherstellen sollen, auch der Entscheidung der an der Vereinbarung beteiligten Vertragsparteien.

Die Verweisung ändert sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Absatz 5

Die Verweisungen ändern sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Zu § 32 Abs. 1 Nr. 2

Die Änderung in § 32 Abs. 1 Nr. 2 dient der Klarstellung.

Zu § 33 Abs. 4

Die Verweisung ändert sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Zu § 35 Abs. 1 und 4

Die Verweisungen ändern sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Zu § 38 Abs. 2

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2

Die Änderungen bezwecken im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung der Vorschriften die Anordnung konkreter Handlungsgebote.

Zu § 45

Die Verweisungen ändern sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Zu § 46

Die Verweisung ändert sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Zu § 47 Abs. 1

Die Verweisung ändert sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Zu § 48

Die Verweisungen ändern sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Zu § 49 Abs. 1

Die Verweisungen ändern sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Absatz 2

Die Verweisungen ändern sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen. Die weitere Änderung berücksichtigt einen Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 50 Abs. 2

Die Verweisungen ändern sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen. Die weitere Änderung berücksichtigt einen Vorschlag des Bundesrates.

Absatz 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 51 Abs. 1

Die Streichungen von § 29 Abs. 3 Nr. 4 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs berücksichtigen, dass in den gesetzlichen Handelssegmenten keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Abschluss von Veräußerungsverboten besteht, sondern ausschließlich auf der autonomen Entscheidung zwischen dem Emittenten und einem oder mehreren Aktionären beruht. Daher unterliegen mögliche Maßnahmen, die die Einhaltung des Veräußerungsverbots sicherstellen sollen, auch der Entscheidung der an der Vereinbarung beteiligten Vertragsparteien.

Absatz 5

Die Verweisung ändert sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Zu § 54 Satz 1

Die Verweisung ändert sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen. Die weitere Änderung trägt einem Anliegen des Bundesrates Rechnung.

Zu § 55

Die Verweisungen ändern sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Zu § 56 Abs. 2

Die Änderung in Satz 1 berücksichtigt einen Vorschlag des Bundesrates. Die Verweisung in Satz 2 ändert sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Absatz 3

Die Verweisung ändert sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen.

Zu Abschnitt 5 (§§ 58, 59 und 60)

Ausgehend von den USA in den frühen 80er Jahren beteiligt sich inzwischen weltweit eine Vielzahl von elektronischen Handelssystemen am Wertpapierhandel. Durch die technologische Entwicklung ist die physische Übertragung von Angebot und Nachfrage nicht mehr notwendig. Dabei treten alternative Transaktionssysteme (ATS) nicht nur in Konkurrenz zu den traditionellen Börsen, sondern auch zu Wertpapierhandelshäusern. Während einige ATS die typischen Dienstleistungen eines Brokers erbringen, bieten andere Transaktionssysteme Börsendienstleistungen an. Eine Beaufsichtigung derartiger Systeme ist im Interesse des Anlegerschutzes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen angezeigt. Auch auf europäischer Ebene ist beabsichtigt, durch eine Änderung der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie ATS künftig einem speziellen Aufsichtsregime zu unterstellen.

Da die Tätigkeit von ATS häufig durch Elemente sowohl von Intermediaries als auch von Börsen gekennzeichnet ist, ist eine differenzierte aufsichtsrechtliche Einordnung vorzunehmen.

Auch mit den Regelungen des neu eingefügten Abschnitts 5 des Börsengesetzes über die Bestimmungen über den elektronischen Handel in börsenmäßig handelbaren Wirtschaftsgütern und Rechten wird zwischen Börsen, börsenähnlichen Einrichtungen und sonstigen elektronischen Handelssystemen unterschieden. Danach unterliegen zunächst alle elektronischen Handelssysteme einer Anzeigepflicht. Damit erhält die Börsenaufsichtsbehörde Informationen über die Art der angebotenen Dienstleistung und die Funktionsweise des Systems. Einer Aufsicht nach den Vorschriften des Börsengesetzes unterliegen indes nur die Börsen und die börsenähnlichen Einrichtungen. Andere elektronische Handelssysteme, die nicht die materiellen Voraussetzungen einer Börse bzw. einer börsenähnlichen Einrichtung erfüllen, unterfallen als Finanzdienstleistungsinstitute/Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen und des Wertpapierhandelsgesetzes, sofern ihre Dienstleistung als Vermittlung oder Eigenhandel für andere einzuordnen ist.

Zu § 58 Abs. 1

Nach Absatz 1 unterliegt derjenige einer Anzeigepflicht, der im Inland ein elektronisches Handelssystem für den Handel in börsenmäßig handelbaren Wirtschaftsgütern und Rechten betreiben will und nicht über eine Genehmigung als Börse verfügt. Die Organisation des Handels muss somit im Inland stattfinden. Hiervon zu unterscheiden sind Handelssysteme, die im Ausland betrieben werden und bei denen lediglich vom Inland aus der Zugang zu einem ausländischen Markt durch das Aufstellen von Handelsbildschirmen geschaffen wird. Sofern es sich dabei um Handelsbildschirme organi-

sierter Märkte außerhalb des EWR handelt, unterliegen diese einer Erlaubnispflicht (§ 37i WpHG-E). Das Aufstellen von Handelsbildschirmen organisierter Märkte aus dem EWR ist hingegen anzeigepflichtig (§ 37m WpHG-E).

Die Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, ob es sich bei dem elektronischen Handelssystem um ein System mit Marktplatzfunktion oder um ein bilaterales Handelssystem handelt. Gleichfalls ist nicht entscheidend, ob ein so genanntes Matching im System stattfindet oder der Vertragsschluss außerhalb des Systems erfolgt. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich um einen elektronischen Handel in börsenmäßig handelbaren Wirtschaftsgütern oder Rechten handelt. Maßgeblich für diesen weiten Regelungsansatz ist, dass es der Aufsicht vorbehalten bleiben soll, eine Einordnung des Handelssystems als Börse bzw. börsenähnliche Einrichtung vorzunehmen und die Anwendung börsenrechtlicher Vorschriften nicht von der Beurteilung des Handelssystems durch den Betreiber abhängt. Hierfür ist es erforderlich, dass sich die Börsenaufsichtsbehörde aufgrund der vom Betreiber vorzulegenden Angaben und Unterlagen zunächst eine Übersicht über die Funktionsweise des Handelssystems verschafft. Die gehandelten Wirtschaftsgüter oder Rechte müssen börsenmäßig handelbar, d. h. fungibel sein.

Die Anzeige hat schriftlich bei der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde zu erfolgen. Dies ist die für die Errichtung einer Börse zuständige oberste Landesbehörde (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BörsG-E). Örtlich zuständig ist die Börsenaufsichtsbehörde am Geschäftssitz des Betreibers. Handelt es sich bei dem Betreiber um ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, so ist die Börsenaufsichtsbehörde am Ort des Betriebs des Handelssystems zuständig.

Der Anzeige sind gemäß Absatz 1 Satz 2 Unterlagen beizufügen, die Auskunft geben über Name und Anschrift der Geschäftsleitung des Betreibers. Maßgeblich für die Frage der Anwendbarkeit des Börsengesetzes sind vor allem die Angaben im Geschäftsplan, aus dem die Art und die Voraussetzungen des Handelszugangs für die Marktteilnehmer sowie der organisatorische Aufbau hervorgehen. Schließlich hat die Anzeige Angaben zu den Wirtschaftsgütern und Rechten zu enthalten, die gehandelt werden sollen.

Absatz 2

Nach Absatz 2 werden die Landesregierungen ermächtigt, Art und Umfang der nach Absatz 1 vorzulegenden Anzeige und der entsprechenden Unterlagen in einer Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Satz 2 ermöglicht den Landesregierungen, die Rechtsverordnung auf die jeweiligen Börsenaufsichtsbehörden zu übertragen.

Zu § 59

Die Regelung beschreibt die börsenähnlichen Einrichtungen in ihrer Grundfunktion. Eine börsenähnliche Einrichtung ist danach ein elektronisches Handelssystem, in dem Angebot und Nachfrage in börsenmäßig handelbaren Wirtschaftsgütern oder Rechten mit dem Ziel zusammengeführt werden, Vertragsabschlüsse unter mehreren Marktteilnehmern innerhalb des Systems zu ermöglichen, und das von einem inländischen Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem ausländischen Unternehmen im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG betrieben wird. Ein Unternehmen, das nicht die Eigenschaft als Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Unternehmen im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG besitzt und ein elektronisches Handelssystem betreibt, in dem Angebot und Nachfrage in börsenmäßig handelbaren Wirtschaftsgütern oder Rechten mit dem Ziel zusammengeführt werden, Vertragsabschlüsse unter mehreren Marktteilnehmern innerhalb des Systems zu ermöglichen, betreibt demgegenüber regelmäßig eine Börse und bedarf somit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BörsG-E.

Für ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Unternehmen im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG, das ein solches elektronisches Handelssystem mit Marktplatzfunktion betreibt, hat die Regelung des § 59 zur Konsequenz, dass künftig die Dienstleistung entweder als Börse zu genehmigen ist; die Einrichtung unterliegt dann in vollem Umfang dem Börsengesetz und damit auch seinen organisationsrechtlichen Bestimmungen. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Börsenaufsichtsbehörde aufgrund einer Anzeige nach § 59 Abs. 1 Satz 1 BörsG-E das System als börsenähnliche Einrichtung einordnet und eine Aufsicht nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Börsengesetzes erfolgt.

Mit der Einschränkung, dass es sich nur dann um eine börsenähnliche Einrichtung handelt, wenn es sich bei dem Betreiber um ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Unternehmen im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG handelt, ist sichergestellt, dass der Betreiber einer Solvenzaufsicht unterliegt.

Der Betreiber einer börsenähnlichen Einrichtung im Sinne von Satz 1 hat zur Wahrung des Funktionen- und des Anlegerschutzes und zur Gewährleistung einer wirkungsvollen Aufsicht die in Satz 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Maßnahmen zu treffen.

Gegenstand einer Bekanntmachungspflicht sind beispielsweise Informationen über das Preisermittlungsverfahren, den Referenzpreisen, sofern solche Berücksichtigung finden, und den rechtlichen Status der börsenähnlichen Einrichtung.

Satz 2 ermöglicht es der Börsenaufsichtsbehörde, nach pflichtgemäßem Ermessen durch Anordnungen im Einzelfall die Erfüllung der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 festgelegten Pflichten herbeizuführen.

Die privatrechtliche Organisationsform der börsenähnlichen Einrichtung wird durch deren Regulierung im Börsengesetz nicht in Frage gestellt.

Zu § 60 Abs. 1

Absatz 1 legt die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörden für die Aufsicht über börsenähnliche Einrichtungen fest. Wie bei der Aufsicht über die Börsen (vgl. § 1 Abs. 3 BörsG-E) umfasst auch die Aufsicht über die börsenähnlichen Einrichtungen die Rechts- und Marktaufsicht. Die Aufsicht erstreckt sich danach auf die Einhaltung der Vorschriften des Abschnitts 5 und der Anordnungen sowie die ordnungsmäßige Durchführung des Handels in einer börsenähnlichen Einrichtung und der Geschäftsabwicklung.

Absatz 2

Die Börsenaufsichtsbehörde hat gemäß Absatz 2 die Befugnis, im Rahmen der Rechts- und Marktaufsicht gegenüber

dem Betreiber einer börsenähnlichen Einrichtung Anordnungen zu treffen, um Verstöße gegen die sich für den Betreiber aus § 59 folgenden Pflichten oder sonstige Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Der Börsenaufsichtsbehörde wird damit vor allem die Befugnis eingeräumt, durch Verwaltungsakte auf die Organisation und den Ablauf des Handels einzuwirken.

Absatz 3

Damit die Börsenaufsichtsbehörde ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann, hat sie nach Absatz 3 Satz 1 die Befugnis, vom Betreiber der börsenähnlichen Einrichtung Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen sowie Prüfungen vorzunehmen. Hierzu stehen der Börsenaufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen und Einrichtungen entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 5 bis 10 Betretungsrechte für die Geschäftsräume und Grundstücke des Betreibers zu.

Nach Satz 2 kann die Börsenaufsichtsbehörde das Betreiben eines elektronischen Handelsystems als börsenähnliche Einrichtung untersagen, wenn der Betreiber den Anordnungen der Börsenaufsichtsbehörde nach Absatz 2 oder den sich für den Betreiber aus § 59 ergebenden Pflichten nicht nachkommt. Da es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, kann die Untersagung auch mit Nebenbestimmungen versehen werden. So kann beispielsweise der Betrieb befristet untersagt werden, bis der Betreiber die entsprechenden Vorkehrungen getroffen oder Missstände abgestellt hat.

Absatz 4

Im Einzelfall kann sich für die Börsenaufsichtsbehörde die Notwendigkeit ergeben, im Rahmen der Aufsicht über die börsenähnliche Einrichtung auch Marktteilnehmer zu befragen oder in bei diesen vorhandene Unterlagen Einsicht zu nehmen. Absatz 4 räumt der Börsenaufsichtsbehörde die entsprechenden Befugnisse ein. Der Börsenaufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen und Einrichtungen stehen auch die Betretungsrechte nach § 2 Abs. 1 Satz 5 bis 10 zu.

Zu § 61

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Sanktionsvorschriften des Nebenstrafrechts auf verwaltungsrechtliche Gebote oder Verbote zu beziehen haben. Dabei ist eine regulatorische Trennung zwischen der Bezugsnorm (§ 23) und der Strafnorm (§ 61) vorzunehmen. Eine materiell-rechtliche Änderung ist demgegenüber mit der Neufassung gegenüber dem bislang geltenden Recht nicht verbunden.

Zu § 62

Die Vorschrift wird an die heute übliche Form der Fassung von Bußgeldregelungen angepasst.

§ 62 Abs. 1 Nr. 6 und 7 enthält die Bußgeldregelungen für Verstöße gegen die sich aus dem Abschnitt 5 ergebenden Pflichten. Nach Nummer 6 kann derjenige mit einem Bußgeld belegt werden, der gegen die Pflicht zur Anzeige der Absicht des Betreibens eines elektronischen Handelssystems verstößt. Dies gilt auch für den Verstoß gegen die Pflicht aus § 64 Abs. 7 Satz 1 für die am 1. Februar 2003 bereits tätigen elektronischen Handelssysteme. Nummer 7 stellt Verstöße gegen die Pflichten aus § 59 Abs. 2 und gegen Anordnungen der Börsenaufsichtsbehörde gegenüber den Betreibern börsenähnlicher Einrichtungen unter Bußgeldandrohung.

Ein Verstoß gegen die Pflichten aus § 60 Abs. 2 und 3 Satz 2 kann mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro, gegen die aus § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Satz 2 und § 60 Abs. 4 Satz 1 folgenden übrigen Pflichten jeweils mit einem Bußgeld bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Die Bußgeldhöhe berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines elektronischen Handelssystems verbunden sind.

Zu § 64

Durch die Änderungen in den Absätzen 2 bis 5 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes konkretisiert.

Die Änderungen in Absatz 4 berücksichtigen zum einen, dass nach geltender Rechtslage das Skontro dem Kursmakler im amtlichen Handel persönlich zugeteilt ist. Mit dem Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes soll hingegen die Skontroführergesellschaft Inhaber des Skontros sein. Für den Zeitraum von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes soll daher der Kursmakler, der seine börslichen und außerbörslichen Geschäfte als Geschäftsführer eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreibt, die Möglichkeit haben zu entscheiden, ob er die Skontroführung in der bisherigen Gesellschaft fortführt oder unter Mitnahme des Skontros die Gesellschaft verlässt, um seine Tätigkeit in einer anderen Gesellschaft auszuüben.

Das Skontro wird den bisherigen Skontroinhabern bzw. der Skontroführergesellschaft für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zugeordnet. Mit dieser Übergangsfrist wird berücksichtigt, dass die Kursmakler und Skontroführer mit der zugewiesenen Betreuung bestimmter Wertpapiere eine Rechtsstellung erhalten haben, die Teil der beruflichen Existenzgrundlage ist, und die deshalb einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Vertrauensschutz hat. Die Frist von drei Jahren ermöglicht dem betroffenen Personenkreis den veränderten Bedingungen Rechung zu tragen und eine berufliche Neuorientierung vorzunehmen.

Damit den Skontroführern eine solche berufliche Disposition möglich ist, muss sichergestellt sein, dass für den Übergangszeitraum in den jeweiligen Wertpapieren zumindest auch eine Preisfeststellung durch Skontroführer erfolgt; eine Preisermittlung in den bisher von Kursmaklern und Skontroführern betreuten Papieren ausschließlich im elektronischen Handel ist somit innerhalb der Dreijahresfrist nicht möglich. Dies stellt Absatz 4 Satz 5 nunmehr ausdrücklich klar.

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 wird einem Änderungsantrag des Bundesrates Rechnung getragen.

§ 64 Abs. 7 enthält eine Übergangsregelung für die am 1. Februar 2003 bereits tätigen elektronischen Handelssysteme. Diese haben die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 bestehende Anzeigepflicht bis zum 1. Mai 2003 zu erfüllen. Die Anzeige und die Unterlagen müssen den Anforderungen nach § 58 Abs. 1 Satz 4 entsprechen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann den Betreibern von börsenähnlichen Einrichtungen

eine angemessene Übergangsfrist für die Erfüllung der sich nach § 59 Satz 1 und aufgrund der Anordnungen nach § 59 Satz 2 ergebenden Pflichten einräumen.

Zu Artikel 2 (Wertpapierhandelsgesetz)

Zu Nummer 6 (§ 9)

Im Interesse der aktuellen nebenstrafrechtlichen Bewehrungstechnik wird in § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Verweisung auf die die Meldepflicht konkretisierende Bestimmung des Absatzes 2 aufgenommen.

In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird auf die Meldung von Depotübertragungen verzichtet, da die hierdurch erlangten Informationen keinen maßgeblichen Zugewinn im Rahmen der Überwachung des Insiderhandelsverbots erbringen, auf der anderen Seite die meldepflichtigen Institute jedoch einen erheblichen finanziellen Aufwand tragen müssten.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 wird dahin gehend ergänzt, dass bei der Meldung entweder ein Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers oder aber des Depots anzugeben ist, sofern der Depotinhaber nicht selbst meldepflichtig ist. Sofern der Depotinhaber durch eine Nummer gekennzeichnet wird, ist eine Kennzeichnung je Bank ausreichend; es bedarf somit insbesondere bei mehrstufigen kreditwirtschaftlichen Organisationen keiner zentralen Kennzeichnung des Depotinhabers.

Alternativ kann bei der Meldung auch auf die Kennzeichnung des Depots und damit auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Dadurch ist es insbesondere bei Instituten mit zahlreichen Niederlassungen nicht erforderlich, eine zentrale Kundendatei aufzubauen. Die Umsetzung der zusätzlichen Anforderungen ist daher mit geringem Kostenaufwand für die meldepflichtigen Unternehmen möglich.

Andererseits wird die Neuregelung zu einer Reduzierung der Abfragen über die Kundenidentität und insofern auch zu Kostenersparungen bei den Instituten führen, da bereits im Vorfeld aufgrund der Kenntnis der für einen bestimmten Depotinhaber oder für ein bestimmtes Depot getätigten Geschäfte Verdachtsmomente ausgeräumt werden können, da die betreffenden Geschäfte beispielsweise für diesen Depotinhaber ein normales Anlageverhalten darstellen. Dies hat auch zur Konsequenz, dass Abfragen von Kundenidentitäten, bei denen sich im Weiteren keinerlei Anhaltspunkte für ein Insiderdelikt ergeben, reduziert werden können.

Durch die Einfügung in § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 wird es möglich, im vorhinein festzustellen, ob der Depotinhaber oder ein Dritter Auftraggeber für ein Geschäft ist. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Effizienz bei der Insiderüberwachung und vermeidet unnötige Identitätsanfragen. Für den abweichenden Auftraggeber ist dabei kein individuelles Kennzeichen durch das meldepflichtige Institut zu vergeben, sondern lediglich anzugeben, ob ein solcher tätig wurde. Damit wird der zusätzliche Aufwand bei den Instituten gering gehalten.

Aufgrund der Kennzeichnungspflicht gemäß der neu eingefügten Nummer 9 wird es künftig möglich sein, einen Überblick über Leergeschäfte in Aktien zu erhalten. Damit erhält die Aufsicht zum einen die notwendige Informationsgrundlage, um frühzeitig unterhalb der Schwelle einer Untersagung von Leerverkäufen auf mögliche Missstände einzuwirken. Zum anderen ergänzt die Regelung die Untersagungsermächtigung für Leerverkäufe nach § 4a WpHG.

Erfasst werden Verkäufe von Aktien auf Termin, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen oder auf die der Verkäufer keinen Anspruch auf Lieferung hat. Von der Kennzeichnungspflicht würde so beispielsweise nicht erfasst der Verkauf von Aktien am Kassamarkt, wenn der Verkäufer die Lieferung der Wertpapiere aufgrund eines entsprechenden Geschäftes am Terminmarkt verlangen kann. Ein Geschäft, dass wirtschaftlich gleichen Zwecken dient und damit unter die Kennzeichnungspflicht fallen würde, wäre der Verkauf von Aktien, die der Verkäufer sich zuvor zum Zweck der unverzüglichen Weiterveräußerung geliehen hat.

Von der Kennzeichnungspflicht erfasst werden nur Verkäufe von Aktien auf Termin bzw. mit diesen wirtschaftlich vergleichbare Geschäfte. Damit unterliegen Kassageschäfte und Aufgabegeschäfte der Skontroführer an der Börse nicht der Pflicht nach Nummer 9.

Schließlich liegt nur dann ein kennzeichnungspflichtiger Leerverkauf vor, wenn der Gesamtwert der Orders eines Auftraggebers in dem jeweiligen Wertpapier zwei Mio. Euro an einem Handelstag übersteigt. Damit werden nur Orders mit einem gewissen Einfluss auf den Markt von Nummer 9 erfasst. Die Schwelle orientiert sich an der börsenrechtlichen Regelung für den Handel in so genannten Blockposten in Dax-30-Werten.

Die Regelungen nach § 9 Abs. 2 WpHG bewirken eine Änderung des Inkrafttretens in Artikel 23 des Gesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Die Ergänzung in § 15 Abs. 1 Satz 1 konkretisiert die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Formerfordernisse. In § 15 Abs. 5 Satz 2 wird im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung klargestellt, wer Adressat der Norm ist.

Zu Nummer 9 (§ 15a)

Die Bezugnahme in Absatz 1 Satz 1 auf Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 1 auf Satz 2 konkretisieren im Hinblick auf die Bebußung der Norm die Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Formerfordernisse, denen diese Pflichten unterliegen.

In Absatz 1 Satz 1 wird der Wertpapierbegriff eingeschränkt. Meldepflichtig sind danach nur Geschäfte in Aktien des Emittenten oder anderen Wertpapieren, bei denen den Gläubigern ein Umtauschrecht auf Aktien des Emittenten oder ein sonstiges Recht zum Erwerb oder der Veräußerung von Aktien des Emittenten eingeräumt wird. Die Einschränkung der Meldepflicht auf Aktien und andere aktienbezogene Wertpapiere ist sachgerecht, da die Entwicklung des Unternehmens in besonderem Maße auf den Kursverlauf der Aktien der Gesellschaft einwirkt. Hingegen stellen Geschäfte in Schuldverschreibungen des Unternehmens ohne Aktienbezug regelmäßig keinen aussagekräftigen Indikator für die Einschätzung der Gesellschaft durch das Management dar.

Erfasst werden von Nummer 1 zum einen Wandelanleihen, unabhängig davon, ob diese vom Emittenten der Aktien ausgegeben wurden oder von Dritten. Unter den Begriff der sonstigen Rechte fallen, unabhängig von ihrer Verbriefung, der Optionsschein, auch wenn er noch mit der Optionsan-

leihe verbunden ist, als auch die Optionen, die zum Bezug der Aktien des Emittenten berechtigen. Erfasst wird aber auch die Put-Option, die Rechte zur Veräußerung der Aktien des Emittenten vermittelt.

Nach Nummer 2 unterliegen sonstige Rechte, die nicht unter Nummer 1 fallen, und deren Preis unmittelbar vom Börsenpreis der Aktien des Emittenten abhängt, ebenfalls einer Veröffentlichungs- und Mitteilungspflicht. Hierdurch werden die Optionen erfasst, die auf Barausgleich gerichtet sind. Dies gilt, wie auch für die sonstigen Rechte im Sinne der Nummer 1, unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente vom Emittenten der Wertpapiere oder einem Dritten begeben wurden.

Absatz 1 Satz 3 und 4 enthalten Ausnahmen von den Mitteilungspflichten. Nach Satz 3 besteht keine Mitteilungspflicht, wenn der Erwerb der Aktien oder sonstigen Finanzinstrumente auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erfolgt. Damit ist beispielsweise die Einräumung von Aktienoptionen ausgenommen, nicht hingegen die spätere Ausübung der Optionen. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht ist auch der Erwerb von Belegschaftsaktien. Dies ist gerechtfertigt, da die Teilnahme an Aktienoptionsprogrammen oder der Erwerb von Belegschaftsaktien regelmäßig nicht als Transaktionen einzuordnen sind, bei denen der Anschein des Insiderwissens immanent ist. Vielmehr finden sie ihre Grundlage in arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder besonderen Vergütungsregelungen.

Die Ausnahmeregelung nach Satz 4 berücksichtigt, dass nicht jeder Transaktion ein insiderbezogenes Wissen zu Grunde liegen muss und zudem die Veröffentlichung jeder Kleinstorder ohne Aussagewert für das Publikum wäre. Daher sollen nur Geschäfte mitteilungspflichtig sein, die innerhalb von 30 Tagen einen bestimmten Mindestbetrag übersteigen.

Die Änderung in Absatz 3 konkretisiert die Form der Veröffentlichung. Danach hat die Veröffentlichung auf der Homepage des Emittenten für die Dauer von einem Monat zu erfolgen.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Die Kenntnis des Anfangs- und Endbestandes des Depots vermittelt der Aufsicht regelmäßig keine weiter gehenden Informationen bei der Verfolgung unerlaubter Insidergeschäfte. Für die Analyse des Anlageverhaltens ist vielmehr die Kenntnis der Bestandsveränderungen von maßgeblicher Bedeutung. Diese Veränderungen können durch die Neuregelung auch über einen längeren Zeitraum zurückverfolgt werden. Auf die Kenntnis der Anfangs- und Endbestände des Depots kann daher verzichtet werden.

Die Änderung in § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 dient der Klarstellung hinsichtlich des Normadressaten.

Durch die Ergänzung in Absatz 4 wird klargestellt, das Auskünfte von sonstigen Personen nur dann gefordert werden können, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Kenntnis von einer Insidertatsache haben könnten.

Zu Nummer 11 (§ 16b)

Die Erhebung von Telefondaten im Rahmen von Insideruntersuchungen kann wertvolle Indizien über Verbindungen zwischen Primär- und Sekundärinsidern liefern. Auch bei Marktmanipulationsuntersuchungen können sich hieraus Indizien über bestehende Verbindungen zwischen gemeinschaftlich agierenden Tätern ergeben. Die bei Betrieb eines Nebenstellennetzes anfallenden Daten fallen jedoch unter das Fernmeldegeheimnis nach § 85 TKG, wenn aus diesem Telefonnetz auch private Gespräche geführt werden dürfen. Das Fernmeldegeheimnis führt in diesen Fällen dazu, dass die Verbindungsdaten nur zu Abrechnungszwecken zeitlich begrenzt archiviert werden dürfen. Nach § 7 Abs. 3 Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) beträgt die maximale Aufbewahrungszeit dabei sechs Monate. Nicht mehr für die Entgeltberechnung benötigte Daten sind unverzüglich zu löschen.

Der neue § 16b Abs. 1 schafft in diesem Zusammenhang die erforderliche gesetzliche Grundlage, um von den in der Vorschrift bezeichneten Unternehmen, die unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 TDSV als Diensteanbieter gelten, schriftlich die Aufbewahrung von Verbindungsdaten über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus zu verlangen. Die Aufbewahrungsfrist ist dabei im Einklang mit § 7 Abs. 3 TDSV auf maximal 6 Monate begrenzt. Die neue Vorschrift soll ausschließlich sicherstellen, dass bereits gespeicherte Daten nicht gelöscht werden müssen und für anschließende Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Verfügung stehen. Eine Abfrage oder Auswertung der Daten erfolgt gegebenenfalls durch die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Anordnung der zukünftigen Speicherung noch nicht erhobener Daten ist auf der Grundlage dieser Vorschrift nicht möglich.

Zu Nummer 14 (§ 20a)

Durch die Änderung in § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG wird für den Tatbestand der Kurs- und Marktpreismanipulation durch sonstige Täuschungshandlungen darauf abgestellt, dass der Täter eine Täuschungshandlung vornimmt, um auf den Börsen- oder Marktpreis einzuwirken. Zielrichtung des Handels ist somit die Preisbeeinflussung. Damit wird eine Abgrenzung zwischen legitimen Transaktionen, die ebenfalls die Preisbildung beeinflussen können, und unerwünschten Manipulationen vorgenommen. Dabei ist nicht allein auf objektive Kriterien abzustellen. Vielmehr liegt der Unrechtsgehalt auf der subjektiven Seite des Handelnden. Der Kauf oder Verkauf eines Vermögenswertes wird in diesen Fällen mit dem Ziel vorgenommen, eine unzutreffende Information in den Markt zu geben. Die Vorschrift greift damit Regelungen auf, die zur Konkretisierung des Manipulationstatbestandes auch in einem Entwurf einer europäischen Marktmissbrauchsrichtlinie gemacht werden. Ein sanktionswürdiges Verhalten ist danach unter anderem gegeben, wenn durch die Transaktion andere Marktteilnehmer zum Handel veranlasst werden sollen, indem durch das Geschäft der falsche Eindruck von Handelsaktivitäten erweckt werden soll. Hierzu zählen aber auch Geschäfte zu einem bestimmten Zeitpunkt, beispielsweise die Beeinflussung des Kassakurses zu dem Zweck, auf den Abrechnungskurs am Terminmarkt einzuwirken.

Durch den Begriff der „sonstigen Täuschungshandlungen“ werden nicht nur Scheingeschäfte (fiktive Geschäfte) erfasst, sondern auch effektive Geschäfte, die nur unter besonderen Voraussetzungen als sanktionswürdige Manipulation anzusehen sind. Damit ergeben sich bei den durch die Norm erfassten Fällen Unterschiede hinsichtlich des Unrechtsgehalts der Handlungen. Diese Aktivitäten sollten daher auf der Ebene des Ordnungswidrigkeitenrechts verfolgt werden und nicht mit den Mitteln des Strafrechts. Erst bei Hinzutreten eines weiteren unrechtssteigernden Merkmals, in diesem Fall die tatsächliche Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis, ist eine strafrechtliche Sanktionierung angezeigt. In der Praxis werden sowohl fiktive als auch effektive Geschäfte, insbesondere bei einem größeren Volumen der Transaktion, regelmäßig auf den Börsen- oder Marktpreis einwirken.

Darüber hinaus ist § 20a WpHG als Verwaltungsverbot ausgestaltet. Im Gegensatz zu § 88 BörsG ist für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot nicht die Staatsanwaltschaft zuständig, sondern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Damit besteht die Möglichkeit, im Vorfeld strafrechtlicher Verfolgung dem Verbot durch die Verhängung von Bußgeldern Geltung zu verschaffen.

Nach Absatz 2 Satz 1 bedarf eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung des Tatbestandes nach Absatz 1 der Zustimmung des Bundesrates. Die Änderung berücksichtigt, dass durch das Verbot insbesondere die Zuverlässigkeit und Wahrheit der Preisbildung an den Börsen gewährleistet werden soll. Für die Überwachung der Börsen und des ordnungsgemäßen Handels sind wiederum die Börsenaufsichtsbehörden auf der Grundlage des Börsengesetzes zuständig (§ 1 Abs. 3 BörsG-E). Daher ist es sachgerecht, die Rechtsverordnung, mit der das gesetzliche Verbot spezifiziert werden soll, in enger Abstimmung mit den Ländern zu erlassen.

Zu Nummer 14a (§ 21 Abs. 1 Satz 1)

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei wesentlichen Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften.

Zu den Nummern 15a, 15b und 16a (§§ 25, 26 und 30)

Die Ergänzung in § 25 Abs. 1 Satz 1 dient der Klarstellung hinsichtlich der Form, in der die Veröffentlichung vorzunehmen ist.

Die Änderungen in § 25 Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 30 Abs. 1 Nr. 4 beseitigen ein Redaktionsversehen im Rahmen des Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen.

Zu Nummer 18 (§ 34)

Eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren erscheint im Hinblick auf die differenzierte Regelung im HGB und nunmehr auch im KWG für die Aufzeichnungen nach § 34 Abs. 1 und 2 sachgerecht.

Die Ergänzung um den Zeitpunkt der Erstellung der Aufzeichnungen dient der Präzisierung im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung der Vorschrift.

Zu Nummer 20 (§ 34b)

Die Änderung in § 34b Abs. 1 konkretisiert die Verhaltenspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Wertpapieranalyse. Danach hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in der Analyse insbesondere dann auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen, wenn es selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen an der Gesellschaft, deren Wertpapiere Gegenstand der Analyse sind, mit mindestens einem Prozent am Grundkapital beteiligt ist. Mögliche Interessenkonflikte und somit eine Offenlegungspflicht besteht aber auch dann, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen an einem Konsortium beteiligt ist oder in den letzten fünf Jahren beteiligt war und in diesem Rahmen das Absatzrisiko oder vergleichbare Garantien übernimmt oder übernommen hat und damit ein besonderes wirtschaftliches Interesse an einem erfolgreichen Absatz der emittierten Wertpapiere hat, die Gegenstand der Analyse sind. Schließlich hat auch dann eine Offenlegung zu erfolgen, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen die analysierten Wertpapiere als Finanzintermediär, beispielsweise als Designated Sponsor, an der Börse betreut.

Zu Nummer 21 (§ 35 Abs. 1)

Die Änderung in Satz 3 dient der Anpassung der Vorschrift an die aktuelle Form der Bußgeldbewehrung.

Zu Nummer 25 (§§ 37d und 37i Abs. 2)

§ 37d

Durch die Änderung hat nunmehr ein Unternehmen, dass Finanztermingeschäfte abschließt oder vermittelt oder den Handel in derartigen Geschäften betreibt, seinen Vertragspartner lediglich dann über die Risiken von Termingeschäften aufzuklären, wenn es sich dabei um einen Verbraucher handelt. Der Begriff des Verbrauchers ist in § 29 Abs. 1 EG-BGB definiert. Danach muss es sich um ein Geschäft handeln, dass nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Berechtigten zuzurechnen ist. Die Bezugnahme auf den Verbraucher dient der weiteren Deregulierung sowie der Stärkung des Verbraucherschutzes.

§ 37i Abs. 2

Aufgrund der Ergänzung in Absatz 2 wird den für die Genehmigung von Börsen zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Antrag eines ausländischen organisierten Marktes gegeben, der die Absicht hat, im Inland Handelsbildschirme aufzustellen. Bei den organisierten Märkten mit Sitz im Ausland wird es sich regelmäßig um Börsen handeln. Durch die Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörden über den Antrag auf Erlaubniserteilung können bei den Länderbehörden möglicherweise vorliegende Erkenntnisse über den Betreiber des organisierten Marktes und den Handel an diesem Markt im Erlaubnisverfahren nach §§ 37i ff. WpHG von der Bundesanstalt berücksichtigt werden.

Zu den Nummern 27, 28 und 29(§§ 38, 39 und 44)

Die Änderungen in § 38 und § 39 Abs. 1 und 4 berücksichtigen die Folgeänderungen aufgrund der Bußgeldbewehrung

des § 32 Abs. 1 und 2 im Rahmen von § 39 Abs. 1 sowie des § 34b Abs. 1 Satz 2.

Die Änderungen sind in erster Linie redaktioneller Art und berücksichtigen die aktuelle Form der Bußgeldbewehrung. Darüber hinaus ist nunmehr vorgesehen, dass ausschließlich ein Verstoß gegen die besonderen Verhaltenspflichten (§ 32) bußgeldbewehrt ist. Damit wird den Erfordernissen der hinreichenden Bestimmtheit der bußgeldbewehrten Norm Rechnung getragen. Schließlich stellt ein Verstoß gegen die Pflichten nach § 32 nur im Fall des vorsätzlichen Handels eine Ordnungswidrigkeit dar. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht jeder leichtfertige Verstoß gegen die Verhaltenspflichten im Massengeschäft mit Bußgeld sanktioniert werden soll. Auch wenn sich die Pflichten gemäß § 32 im Wesentlichen gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen richten, wären bei Verstößen personalwirtschaftliche Konsequenzen möglich. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit unangemessen.

Durch die Änderung in § 44 werden die Übergangsfristen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes bereits im Inland tätigen ausländischen organisierten Märkte bestimmt.

Zu Artikel 3 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 6)

Durch den Regierungsentwurf wird in § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 den Kapitalanlagegesellschaften der Vertrieb von Anteilen anderer Fondsanbieter gestattet. Dies schließt nach der gegenwärtigen Rechtslage die Erteilung eines „EU-Passes“ für den grenzüberschreitenden Vertrieb aus. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass der vorgenannte Vertrieb – wie die schon bisher zulässigen Nebentätigkeiten (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 2a) – der Erteilung eines „EU-Passes“ dann nicht entgegensteht, wenn dieser Vertrieb über Tochtergesellschaften der Kapitalanlagegesellschaft abgewickelt wird.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6 (§ 8b)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8a (§ 9 Abs. 6 (neu))

Die vorgeschlagene Ausnahme vom Aufrechnungsverbot dient der Klarstellung der Zulässigkeit sogenannter Payment- und Liquidations-Nettingvereinbarungen auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge, die im Zusammenhang mit den Geschäften nach §§ 8e, 9a und 9e regelmäßig abgeschlossen werden. Die Zulässigkeit derartiger Nettingvereinbarungen war bereits in der Begründung zu § 8e bei dessen Einführung durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz erwähnt worden (Bundesratsdrucksache 605/97 S. 105).

Zu Nummer 9 (§ 9b Abs. 1)

Satz 1 und 2

Der Kreis der nach § 9b zugelassenen Besicherungsformen wird um die in der Sicherungspraxis vorherrschende Vollrechtsübertragung – die Geldzahlung auf ein bei der Depotbank geführtes Sperrkonto und die Übereignung von Wertpapieren – erweitert. Die Vollrechtsübertragung stellt gegenüber der Verpfändung eine deutliche Verbesserung der Rechtsposition des Sondervermögens dar, die sich insbesondere im Falle der Verwertung der Sicherheiten positiv auswirkt.

Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 12a Abs. 1 Satz 2)

Der bisherige Gesetzentwurf stellte nicht hinreichend sicher, dass entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs die Depotbank im Inland eine Wertpapierservicebank zur Verwahrung auch direkt einschalten kann. Durch die neue Formulierung in § 12a Abs. 1 Satz 2 wird dies sichergestellt.

Die im bisherigen Gesetzentwurf der von der Depotbank beauftragten Wertpapiersammelbank oder ausländischen Bank eingeräumte Möglichkeit, weitere Verwahrer einzuschalten (Verwahrkette) wird gestrichen, weil erst im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Regierungsentwurfs schwierige haftungsrechtliche Fragen aufgeworfen wurden, die im Interesse des Anlegerschutzes einer weiter gehenden Prüfung unter Einbeziehung aller Beteiligten bedürfen. Daher sollte eine gesetzliche Zulassung der Verwahrkette zurückgestellt und gegebenenfalls im Zuge der Umsetzung der OGAW-Richtlinie innerhalb der nächsten 18 Monate umgesetzt werden.

Zu Nummer 13 (§ 15 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung der Möglichkeit einer Einbringung eines Sondervermögens in ein anderes gemäß § 21 und um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14a (§ 19 Abs. 1 Satz 3 (neu))

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 besteht beim Vertrieb von Anteilscheinen eines Sondervermögens die Pflicht, dem Erwerber einen Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht trifft nicht nur die Kapitalanlagegesellschaft beim Vertrieb der eigenen Produkte sondern auch andere Vertreiber, z. B. Vertriebsbanken.

Das Angebot an den Erwerber, einen Verkaufsprospekt auszuhändigen, setzt eine entsprechende Vorratshaltung des anderen Vertreibers voraus. Eine Verringerung der hierbei entstehenden Kosten würde die in letzter Zeit spürbare Tendenz unterstützen, dem Erwerber eine große Produktpalette zahlreicher Kapitalanlagegesellschaften anzubieten. Die vorgeschlagene Änderung führt daher insgesamt zu einem breiteren Angebot für die Kunden und zu mehr Wettbewerb. Dem mit der Vorschrift verfolgten Anlegerschutzgedanken ist durch den erforderlichen Hinweis auf die Bezugsmöglichkeit, die Notwendigkeit einer Verzichtserklärung und deren Dokumentation ausreichend Rechnung getragen.

Zu Nummer 15 (§ 19 Abs. 2 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung der Möglichkeit einer Einbringung eines Sondervermögens in ein anderes gemäß § 21.

Zu Nummer 17 (§ 21 Abs. 1)

Die im Regierungsentwurf bisher in § 21 vorgesehene Zulässigkeit der Einbringung eines Sondervermögens in ein anderes („Verschmelzung“) wird in der Praxis nur angenommen, wenn die dabei aufgedeckten stillen Reserven nicht besteuert werden. Grundsätzlich ist jedoch die vorgesehene Einbringung als Aufdeckung stiller Reserven (Tausch) gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes zu beurteilen. Zwar ist durch das Steuersenkungsgesetz die Veräußerung von Beteiligungen durch Kapitalgesellschaften nach § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ab 2002 grundsätzlich steuerfrei bzw. unterliegt bei Personenunternehmen dem Halbeinkünfteverfahren. Jedoch ist im Rahmen des Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetzes jüngst eine Klarstellung dahin gehend erfolgt, dass diese Vergünstigung nicht für die bei den Fonds thesaurierten Alt-Gewinne gelten soll. Es ist zurzeit nicht einschätzbar, ob durch unübersehbare steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu Gunsten von Spezialfonds durch die Verschmelzung diese Klarstellung unterlaufen werden könnte, was zu erheblichen Steuerausfällen führen könnte.

Zu Nummer 18 (§ 24a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 27 Abs. 4)

Mit einen Bußgeld bewehrt werden dürfen nur konkrete Handlungsgebote oder -verbote. Da im Interesse des Anlegerschutzes die Einhaltung der Währungsrisiko-Obergrenze durch die Möglichkeit eines Bußgeldes gesichert werden soll, ist die bisherige passive Formulierung in ein Handlungsgebot umformuliert worden.

Zu Nummer 24 (§ 32 Abs. 2)

Es handelt sich um die Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 26 (§ 35 Abs. 1 Satz 1)

Die bisher vorgesehene Mindestliquidität in Form von Bankguthaben mit täglicher Kündigungsfrist würde zu einer unnötigen Ertragsminderung bei offenen Immobilienfonds führen, denn dem Gedanken der Vorschrift, Rücknahmeverlangen prompt bedienen zu können, kann durch das Abstellen auf die tägliche Verfügbarkeit der Anlagen (z. B. bei Termineinlagen gegen Zahlung von Vorfälligkeitszinsen) ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch Geldmarktfondsanteile erfüllen diese Voraussetzungen.

Zu Nummer 26 (§ 35 Abs. 2)

Mit einen Bußgeld bewehrt werden dürfen nur konkrete Handlungsgebote oder -verbote. Da die Einhaltung der Anlagevorschrift des § 35 im Interesse des Anlegerschutzes durch die Möglichkeit eines Bußgeldes gesichert werden soll, ist die bisherige passive Formulierung in ein Handlungsgebot umformuliert worden. Im Übrigen handelt es sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 29 (§ 58 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30 (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)

Zusätzlich zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Bußgeldtatbeständen soll auch das Verbot mit einem Bußgeld bewehrt werden, einen Vermögensgegenstand ohne Bewertung durch den Sachverständigenausschuss und zu einem überhöhten Kaufpreis zu erwerben. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 31 (§ 70 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung wegen Verlängerung der Verjährungsfrist für die Haftung wegen eines unrichtigen oder unvollständigen Verkaufsprospekts gemäß § 20 Abs. 5.

Zu Artikel 4 (Auslandsinvestmentgesetz)

Zu Nummer 4 (§ 21a)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung wegen Verlängerung der Verjährungsfrist für die Haftung wegen eines unrichtigen oder unvollständigen Verkaufsprospekts gemäß § 12 Abs. 5.

Zu Artikel 5 (Verkaufsprospektgesetz)

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 1 und 2)

Die Verweisungen ändern sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen in das Börsengesetz.

Zu Nummer 8a (§ 12 Satz 1)

Die Änderung dient im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung der Norm der eindeutigen Kennzeichnung des Normadressaten.

Zu Nummer 13 (§ 17)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 6 (Gesetz über das Kreditwesen)

Zu Nummer 3 (§ 1)

Buchstabe b (Absatz 1a Satz 2)

Mit der redaktionellen Änderung in Absatz 1a Satz 2 werden Rechtsunsicherheiten bei der Abgrenzung des Kreditkartengeschäfts von anderen Bankgeschäften (Girogeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG) oder Finanzdienstleistungsgeschäften (Finanztransfergeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6) vermieden.

Der Begriff des Kreditkartengeschäfts erfasst auch Zahlungen über Zahlungssysteme, die neben konventionellen Kartenverfahren Zahlungen unter Einsatz eines elektronischen Mediums etwa im Internet unter Verwendung der Kreditkartennummer ermöglichen.

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Absatz 3)

Die Änderung des Absatzes 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung infolge des Inkrafttretens der Richtlinie 2000/12/EG. Zugleich wird die Kurzbezeichnung „Bankenrichtlinie“ amtlich eingeführt; der ursprüngliche Arbeitstitel „Kodifizierungsrichtlinie“ ist damit obsolet.

Zu Nummer 5 (§ 2b)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1)

Der Angabe der Höhe der beabsichtigten Beteiligung in Satz 1 ist mit der entsprechenden Erweiterung des Satzes 2 überflüssig. Der Verweis auf Satz 4 (neu Satz 5) ist regelungstechnisch überflüssig und wird ebenfalls gestrichen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (Absatz 1 Satz 6 (neu))

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Folgeanpassungen und dienen der Klarstellung sowie dem Gebot der Bestimmtheit im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung der Vorschriften.

Buchstabe e (Absatz 4 Satz 4)

Vgl. die Ausführungen zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee Absatz 2.

Buchstabe f (Absatz 5 Satz 1)

Die Änderung ist redaktionelle Folgeänderung des Inkrafttretens der Bankenrichtlinie (vgl. die Ausführungen zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 6 (§ 6)

Buchstabe a (Absatz 3)

Mit der Einfügung in § 6 Abs. 3 Satz 1 wird der bisherigen Regelung entsprochen, die verdeutlicht, dass auch präventive Aufsichtsmaßnahmen entsprechend den Aufgaben der Bundesanstalt nach Absatz 2 ergriffen werden können. Die Änderung setzt Vorschlag Nummer 44 des Bundesrates zur Änderung des Entwurfs zum 4. Finanzmarktförderungsgesetz um (Drucksache 936/01 [Beschluss] vom 20. Dezember 2001).

Buchstabe b (Absatz 5)

Im Hinblick auf den Grundsatz der Normenklarheit soll die Abfragemöglichkeit der Bundesanstalt als berechtigte Stelle unmittelbar im Telekommunikationsgesetz (§ 90 Abs. 3) und nicht im Kreditwesengesetz geregelt werden.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Buchstabe a (Absatz 2)

Auch bei Absehen von der Einleitung eines Strafverfahrens aufgrund einer Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung soll in Zukunft nach § 8 Abs. 2 KWG eine Mitteilung an die Bundesanstalt ohne Verletzung des § 30 der Abgabenordnung zulässig sein. Persönliche Unzuverlässigkeit im Bereich des Kreditwesengesetzes liegt u. a. dann vor, wenn ein Geschäftsleiter gegen gesetzliche Ordnungsvorschriften für den Betrieb eines Unternehmens nachhaltig verstoßen oder in seinem privaten oder geschäftlichen Verhalten gezeigt hat, dass von ihm eine solide Geschäftsführung nicht erwartet werden kann. Zu den Vermögensdelikten bzw. Ordnungsvorschriften gehören auch Tatbestände des Steuerstrafrechts. Namentlich steuerliche Strafverfahren stellen einen wichtigen Anhaltspunkt bei der Zuverlässigkeitsprüfung dar, ohne dass der Abschluss des Verfahrens wegen Steuerhinterziehung durch rechtskräftige Verurteilung des Gewerbetreibenden zwingende Voraussetzung für die Annahme der Unzuverlässigkeit ist. Die Straffreiheit, die bei Selbstanzeige nach § 371 AO gewährt wird, ändert nichts an der aufsichtlichen Relevanz der mit der Aufklärung der Straftat zu Tage kommenden Informationen. Im Interesse einer effektiven Bankenaufsicht sollen der Bundesanstalt Meldungen über Selbstanzeigen, und zwar auch ohne Erhebung der öffentlichen Klage, nicht länger vorenthalten werden. Dies wird durch Ergänzung von § 8 Abs. 2 gewährleistet, der bereits jetzt eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO zulässt.

Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. die Ausführungen zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 7a (§ 8a)

Redaktionelle Folgeänderung infolge des Inkrafttretens der Richtlinie 2000/12/EG (Bankenrichtlinie).

Zu Nummer 9 (§ 10)

Buchstabe f (Absatz 9)

Die Kostenseite der Eigenmittelrelation wird durch die entsprechenden Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des letzten Jahresabschlusses bestimmt. Prinzipiell bleiben damit Veränderungen der Kostensituation des laufenden Geschäftsjahres bei der aktuellen Ermittlung der Relation nach Satz 1 unberücksichtigt. Dieser Ansatz kann jedoch in Einzelfällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. Anknüpfend an Satz 3, der bislang nur eine Heraufsetzung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 vorsieht, soll der neue § 10 Abs. 9 Satz 4 im Rahmen des von Anhang IV Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie eröffneten Gestaltungsspielraums zur Berücksichtigung „einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit einer Firma“ künftig eine stärkere Flexibilität auch im Hinblick auf eine Verringerung der gemäß GuV ermittelten Kosten im laufenden Geschäftsjahr ermöglichen, sofern das Institut solches beantragt.

Die Neufassung der Rechtsverordnungsermächtigung öffnet dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, die entsprechenden Regelungen entweder in einer eigenständigen Rechtsverordnung oder aber in eine bereits bestehende Rechtsverordnung aufzunehmen.

Buchstabe g (Absatz 10)

Der bisher vorgesehene Wortlaut des Änderungsbefehls setzt die Anforderungen der E-Geld-Richtlinie regelungstechnisch nur unzureichend um.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1)

§ 14 Abs. 1 Satz 1 normiert wie auch schon bisher die Anzeigepflicht für Millionenkredite; allerdings wird in einem Zusatz die Regelung von Meldeinhalten und Meldefristen auf den Verordnungsgeber delegiert. Im Hinblick auf die aus Bestimmtheitsgründen zu fordernde sprachliche Deckungsgleichheit sind die Wörter „Meldeinhalte und Meldefristen“

durch die Wörter „Anzeigeinhalte und Anzeigefristen" zu ersetzen.

Buchstabe b (Absatz 2 Satz 13)

Um effektiv den Datenschutz zu gewährleisten, ist eine Mindestzeit für die Aufbewahrung der Protokolldaten und eine Festlegung, wann spätestens die Daten zu löschen sind, notwendig. Mit den vorgeschlagenen Fristen sind die Interessen des Bürgers sowohl an einer Aufbewahrung, die eine Kontrolle ermöglicht, als auch an einer Löschung seiner Daten ausgewogen berücksichtigt. Die Änderung setzt Vorschlag Nummer 47 des Bundesrates zur Änderung des Entwurfs zum 4. Finanzmarktförderungsgesetz um (Drucksache 936/01 [Beschluss] vom 20. Dezember 2001).

Buchstabe c (Absatz 4)

Im Hinblick auf den neugefassten Absatz 2 Satz 2, wonach die Benachrichtigung auch Angaben über die Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheit enthält, erübrigt sich die Regelung in Absatz 3 Satz 2. Die Änderung setzt Vorschlag Nummer 48 des Bundesrates zur Änderung des Entwurfs zum 4. Finanzmarktförderungsgesetz um (Drucksache 936/01 [Beschluss] vom 20. Dezember 2001).

Buchstabe d (Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung wegen des Einfügens des Buchstaben c in Artikel 6 Nr. 14.

Zu Nummer 15 (§ 15)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 16 (§ 19 Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung infolge des Inkrafttretens der Richtlinie 2000/12/EG (Bankenrichtlinie).

Zu Nummer 17 (§ 20)

Redaktionelle Folgeänderung infolge des Inkrafttretens der Richtlinie 2000/12/EG (Bankenrichtlinie).

Zu Nummer 19 (§ 22 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der aus Bestimmtheitsgründen erfolgten sprachlichen Anpassung der Wörter „Anzeigeinhalte und Anzeigefristen" in § 14 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 23 (§ 24 c)

Die Bundesanstalt kann – neben Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden – auch auf Ersuchen der für die Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständigen Behörde (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) Auskunft aus den Dateien nach Absatz 1 erteilen, soweit die Voraussetzungen des § 7 AWG vorliegen.

Seit Verabschiedung der VN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 und dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus sind Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und anderer finanzieller Vermögenswerte für die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus noch bedeutender geworden. Damit die Bundesrepublik Deutschland ihren gegenüber der Europäischen Gemeinschaft und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen nachkommen kann, ist es insbesondere erforderlich, dass auf Konten vorhandene Einlagengelder von Personen, Gruppen und Körperschaften unverzüglich eingefroren werden können.

In diesem Zusammenhang weist das gegenwärtige Verfahren in Deutschland Defizite auf. Diese für die zuständige Behörde bestehenden Defizite sind mit denen der Bundesanstalt vergleichbar, sofern dieser bezüglich zu treffender bankaufsichtlicher Maßnahmen lediglich Namen potentieller Kontoinhaber, jedoch nicht das kontoführende Institut bekannt ist.

In den Fällen der Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Anorderungen zur Beschränkung von Rechtsgeschäften und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr und damit zum Einfrieren von Forderungen gegenüber allen kontoführenden Einlagenkreditinstitute treffen und diese Verwaltungsakte (Allgemeinverfügungen) allen Kreditinstituten im Bundesanzeiger bekannt geben.

Mit der Schaffung des Auskunftsrechts der Bundesanstalt auf Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie kann die zuständige Behörde auf einen Blick feststellen, bei welchen Banken Konten geführt werden, die auf Personen lauten, deren Vermögen einzufrieren ist. Damit sind gezielte Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs bezüglich Geldern möglich, die der Finanzierung des Terrorismus dienen.

Mit Absatz 8 wird der Geltungsbereich dieser Vorschrift auf die Deutsche Bundesbank ausgedehnt, da diese ebenso wie ein Einlagenkreditinstitut für Dritte, darunter Unternehmen und Privatpersonen, Konten führt.

Zu Nummer 25 (§ 25a Abs. 1)

Nummer 3

Hinsichtlich der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen soll nunmehr differenziert werden zwischen Buchungsbelegen und sonstigen Aufzeichnungen. Für erstere soll sie in Anpassung an die HGB-Vorschriften zehn Jahre betragen, für letztere verbleibt es bei der alten Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Mit der Änderung wird einem Petitum des ZKA entsprochen.

Nummer 4

Mit der redaktionellen Änderung in § 25a Abs.1 Nr. 4 KWG im 2. Halbsatz werden Anregungen des Bundesdatenschutzbeauftragten aufgegriffen. Durch den neuen Wortlaut wird klargestellt, dass sich die im 2. Halbsatz geregelte aktive Nachforschungspflicht nur auf Geldwäschehandlungen, nicht jedoch auf Handlungen zu Lasten der Bank mit betrügerischem Hintergrund bezieht.

Zu Nummer 27a (§ 33a)

Redaktionelle Folgeänderung infolge des Inkrafttretens der Richtlinie 2000/12/EG (Bankenrichtlinie).

Zu Nummer 29 Buchstabe d (§ 33)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 32 Buchstabe a (§ 44)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 33 (§ 44)

Buchstabe a1 (Absatz 1 Satz 1)
und Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderungen infolge des Inkrafttretens der Richtlinie 2000/12/EG (Bankenrichtlinie).

Zu Nummer 40 (§ 56)

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nr. 2)

Die Neufassung der Nummer 2 ist notwendige Folge der Neufassung des § 2b Abs. 1 Satz 3, wonach künftig die bisherige unmittelbare gesetzliche Anordnungsbefugnis zur Einreichung von Unterlagen nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e einer Regelung im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 2b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 vorbehalten ist. Die sachlich insoweit auch weiterhin gebotene Bußgeldbewehrung im Sinne der bisherigen Regelung in Nummer 2 ist regelungstechnisch folgerichtig allgemein auf die Rechtsverordnung nach § 2b Abs. 1 Satz 3 zu erstrecken.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc1 (Absatz 2 Nr. 3)

Die Ergänzung der Nummer 3 Buchstabe b ist notwendige Begleitnorm zur Gewährleistung der Durchsetzbarkeit der neuen (erweiterten) Anordnungsbefugnis in § 2b Abs. 1 Satz 4.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 2 Nr. 4)

Die Anpassung des Änderungsbefehls zu Nummer 4 berücksichtigt den Wegfall des bisher bewehrten Satzes 10 des § 2b Abs. 1. Darüber hinaus wird die Bußgeldbewehrung der Anzeigepflichten nach § 24 Abs. 1 erweitert.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa1 (Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 12.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa2 (Absatz 3 Nr. 7a und Nr. 7b)

Die geänderte Bußgeldbewehrung des § 24c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt die vorgenommenen Anpassungen in dieser Vorschrift.

Zu Nummer 42 (§ 64f Abs. 6 (neu))

Da in der Kreditwirtschaft bisher einheitliche Standards bei der Erfassung der Kontenstammdaten nicht existieren und viele Altkonten in Deutschland unvollständige Kontenstammdaten aufweisen, weil beim Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes im Gegensatz zu anderen EU-Staaten auf eine Nachidentifizierung verzichtet worden ist, soll den Instituten zur Schaffung der technischen Voraussetzungen des Abrufverfahrens eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden.

Zu Artikel 7 (Aktiengesetz)

Die Änderungen in § 71 Abs. 3 Satz 3 und § 406 Abs. 1 stellen redaktionelle Anpassungen dar. Mit der Änderung in § 406 Abs. 2 wird der Bußgeldrahmen im Fall des Verstoßes gegen die Unterrichtungspflicht an den im Aktiengesetz allgemein geltenden Bußgeldrahmen (vgl. § 405) angepasst.

Zu Artikel 8 (Handelsgesetzbuch)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 11a (Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreiben öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten)

Mit den Änderungen wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderung der Ersatzdeckungsvorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b entspricht der Erweiterung des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b Hypothekenbankgesetz; auf die dortige Begründung für die Änderung kann insoweit verwiesen werden. Zwar handelt es sich bei der Änderung des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b Hypothekenbankgesetz unmittelbar um eine Ausweitung der Anlagemöglichkeiten für Hypothekenbanken. Durch die Bezugnahme auf § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b Hypothekenbankgesetz in § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Hypothekenbankgesetz wird jedoch gleichzeitig auch diese Ersatzdeckungsvorschrift erweitert, da die in § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b Hypothekenbankgesetz genannten Werte für die Ersatzdeckung von Hypothekenpfandbriefen zugelassen sind. Die vorgenannte Erweiterung der Ersatzdeckungsvorschrift im Hypothekenbankgesetz erfolgt parallel durch Änderung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, der insoweit inhaltlich der Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b Hypothekenbankgesetz entspricht.

Zu Nummer 2 (§ 4 Satz 1)

Die Änderung beruht auf folgenden Erwägungen, die gleichermaßen für die Änderung des § 37 Abs. 2 Nr. 1 Hypothekenbankgesetz von Bedeutung sind:

§ 8 Abs. 4 Halbsatz 2 und der neue § 9 Satz 2 enthalten für Darlehen an ausländische Schuldner bzw. Beleihungen im Ausland, die in das Deckungsregister eingetragen werden, eine 10 %-Grenze, auf die diese Darlehen anzurechnen sind, sofern das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger im Sinne des § 6 in dem betreffenden ausländischen Staat in diesem Fall nicht sichergestellt ist. Diese Sicherstellung kann insbesondere vertraglich über ein Treuhandverhältnis erreicht werden (vgl. Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere – Bundestagsdrucksache 11/8323 S. 29). Da mit der Begründung eines Treuhandverhältnisses eine vollständige oder teilweise Übertragung des Deckungswerts auf den Treuhänder verbunden sein kann, erscheint eine Klarstellung in § 4 Satz 1 erforderlich, dass das dort genannte Verbot dann nicht gilt, wenn die Veräußerung oder Belastung des Deckungswerts nicht mit einem Nachteil für die Pfandbriefgläubiger verbunden ist.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Absatz 3

Die Änderung entspricht der zu der Parallelregelung des § 5 Abs. 2 Hypothekenbankgesetz vorgeschlagenen Erweiterung. Daher kann auf die dort genannten Gründe verwiesen werden.

Absatz 4

Halbsatz 1

Die Änderung entspricht hinsichtlich der unter den Buchstaben a bis d genannten ausländischen Staaten und weiteren öffentlichen Stellen sowie der Regelung in Buchstabe e der vorgeschlagenen geänderten Fassung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Hypothekenbankgesetz. Die vorgenommene Untergliederung erfolgt auch hier im Interesse der besseren Lesbarkeit des Halbsatzes 1. Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Hypothekenbankgesetz beschränkt sich § 8 Abs. 4 Halbsatz 1 auf die Festlegung, welche Kredite an welche ausländischen Stellen in die Deckungsmasse für Kommunalschuldverschreibungen genommen werden dürfen, mithin auf Regelungen zur Deckungsfähigkeit entsprechender Darlehen an diese Stellen. Diese Abweichung erklärt sich daraus, dass im ÖPG, das anders als das Hypothekenbankgesetz für Hypothekenbanken auch ansonsten keine Bestimmungen über den zulässigen Geschäftskreis der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten enthält, nicht die Zulässigkeit des Auslandskommunalkreditgeschäfts als solches zu regeln ist; derartige Festlegungen erfolgen vielmehr regelmäßig in dem entsprechenden Errichtungs- bzw. Landesgesetz oder der Satzung der Kreditanstalt bzw. sind diesen vorbehalten.

Im Einzelnen wird den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten durch die vorgeschlagenen Änderungen ermöglicht, Forderungen aus Darlehen an weitere ausländische Staaten und öffentliche Stellen im Ausland in die Deckung für Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) zu nehmen. Zur Deckung verwendet werden können dabei nicht nur aufgrund eigener Darlehensgewährung, sondern auch in sonstiger Weise erworbene Darlehensforderungen.

In den Buchstaben a und b werden die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt, wie dies bereits für das Hypothekenbankgesetz in § 5 Abs. 1 Nr. 1 geltendes Recht ist. Ferner wird den Hypothekenbanken die Möglichkeit eröffnet, das deckungsfähige Kommunalgeschäft auf alle G7-Staaten einschließlich ihrer Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften und die Schweiz zu erstrecken. Hierfür besteht wegen der herausragenden Bedeutung dieser Finanzmärkte ein wachsendes praktisches Bedürfnis. Die an die Deckung für Öffentliche Pfandbriefe zu stellenden besonderen Sicherheitsanforderungen sind bei den Zentralregierungen dieser Staaten erfüllt. Für Darlehen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften dieser Staaten ist entsprechend dem für die EWR-Staaten geltenden Recht Voraussetzung eine Gewichtung von höchstens 20 % i. S. d. Richtlinie 2000/12/EG, die an die Stelle der Solvabilitätsrichtlinie getreten ist. Die Richtlinie legt diese Gewichtung für Darlehen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der EWR-Staaten generell fest. Bezüglich der Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften der anderen in Buchstabe a erfassten Staaten ist eine entsprechende Festlegung durch die zuständige zentrale Aufsichtsbehörde des betreffenden Staates notwendig; sie muss zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung vorliegen.

In Buchstabe c wird das deckungsfähige Kommunalgeschäft auf alle europäischen Vollmitgliedstaaten der OECD, soweit sie nicht bereits in Buchstabe a erfasst sind, erstreckt. Diese Ausdehnung erscheint wegen der sich abzeichnenden Erweiterung der EU sachgerecht. Insbesondere im Hinblick auf die Beitrittskandidaten Polen, Ungarn, Tschechien und Slowakei erscheinen die für die Erhaltung der Pfandbriefqualität notwendigen Sicherheitsanforderungen hinreichend erfüllt zu sein. Zur Begrenzung der Risiken soll der Einstieg in das deckungsfähige Kreditgeschäft mit diesen Staaten zunächst auf die Zentralregierungen beschränkt werden.

In Buchstabe d wird für die EWR-Staaten der Kreis auf unterstaatliche Stellen erstreckt, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde des betreffenden Staates nach Artikel 46 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20 %, wie sie auch für die in Buchstabe b erfassten Darlehen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften gilt, festgelegt hat. Von einer Erstreckung der Vorschrift auf Drittstaaten wird abgesehen, da die praktischen Auswirkungen dieser Regelung außerhalb des EWR nicht überschaubar wären.

Nach Buchstabe e soll die Gleichstellung der sog. kommunalverbürgten Darlehen mit den an die öffentliche Hand gewährten Darlehen auch für die zusätzlich in Buchstabe a bis c berücksichtigten Fälle gelten, da es sich um gleichwertige Deckungsansprüche handelt. Die im ÖPG (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Nr. 2, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) verwendete Formulierung „Übernahme der Gewährleistung" besagt nicht, dass die Gewährleistung stets auf einem Vertrag beruhen muss. Entscheidend ist, dass für das Darlehen eine volle Gewährleistung der öffentlichen Hand besteht.

Halbsatz 2

Die Änderung erfolgt auch hier parallel zur Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 1, Halbsatz 2 Hypothekenbankgesetz. Nach geltendem Recht bezieht sich die 10 %-Grenze für Darlehen, hinsichtlich deren das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger gemäß § 6 nicht sichergestellt ist, nur auf den Gesamtbetrag der Darlehen nach den Absätzen 1 bis 3 des § 8, d. h. der Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder diesen gleichgestellte Stellen. Die Nichtberücksichtigung von Darlehen an ausländische Staaten und Stellen im Sinne des Halbsatzes 1 ist sachlich insoweit nicht gerechtfertigt, als bei ihnen ein Vorrecht der Pfandbriefgläubiger sichergestellt ist. Daher sieht der Entwurf eine entsprechende Ergänzung des Halbsatzes 2 vor. Der Kreditanstalt obliegt es, gegenüber der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass in dem betroffenen Staat ein Vorrecht der Pfandbriefgläubiger sichergestellt ist.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Durch die Neufassung wird § 9, der zudem im bisherigen Satz 3 des Absatzes 1 in der Terminologie überholt ist, hinsichtlich der deckungsfähigen Beleihungen der geltenden Rechtslage im Hypothekenbankgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a) angepasst. Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2a Hypothekenbankgesetz beschränkt sich der neue § 9 Satz 1 aus den oben zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – § 8 Abs. 4

Halbsatz 1 – genannten Gründen, die gleichermaßen für das Auslandshypothekarkreditgeschäft der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gelten, auch hier auf die Festlegung der Staaten, bzgl. deren erworbene Hypotheken in die Deckungsmasse für Pfandbriefe genommen werden dürfen, mithin auf Regelungen zur Deckungsfähigkeit entsprechender ausländischer Grundpfandrechte.

Die 10 %-Grenze im bisherigen Satz 2 Halbsatz 2, der nunmehr zwecks besserer Lesbarkeit des § 9 den neuen Satz 2 bildet, soll entsprechend den zu § 8 Abs. 4 Halbsatz 2 dargelegten Gründen auf Beleihungen im Ausland erstreckt werden, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger sichergestellt ist; die Änderung entspricht insoweit der Änderung zu § 5 Abs. 1 Nr. 2a Hypothekenbankgesetz.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Die Änderung ist Folge der vorgeschlagenen Übernahme der Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 sowie der Absätze 2 und 3 des bisherigen § 9 in den neu gefassten § 12.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Zwecks besserer Gliederung und Übersichtlichkeit wird der bisherige Satz 1 des § 9 als neuer Absatz 1, der bisherige Absatz 2 als neuer Absatz 2 und der bisherige Absatz 3 als neuer Absatz 3 in den neuen § 12 übernommen. Paragraf 12 der bisherigen Fassung, der inhaltlich dem durch Artikel 85 i. V. m. Artikel 110 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (BGBl. I 1994 S. 2911, 2945, 2952) zum 1. Januar 1999 aufgehobenen § 47 Hypothekenbankgesetz entspricht, ist insofern überholt, als Absatz 1 mit der Herstellung der Einheit Deutschlands gegenstandslos geworden ist. Absatz 2 ist aufgrund der Einführung des Dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Beitrittsgebiet obsolet. Gleiches gilt für Absatz 3, der die Regelung des § 6 auch im Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung für anwendbar erklärt. Diese findet gemäß Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung auf Insolvenzverfahren, die nach dem 31. Dezember 1998 beantragt werden, keine Anwendung mehr. Am 1. Januar 1999 trat die neue, für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Insolvenzordnung in Kraft.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Die Vorschrift ist ebenfalls aufgrund des Inkrafttretens der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 obsolet.

Zu Artikel 12 (Schiffsbankgesetz)

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 Satz 4))

Anpassung an die parallele Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 Hypothekenbankgesetz durch Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Artikel 14a (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen)

Allgemeiner Teil

1. Die DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank, Frankfurt am Main/Berlin (DGZ·DekaBank) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und dient als Zentralinstitut den Zwecken der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe und der ihr nahe stehenden Kreditinstitute und Einrichtungen. Die allgemeine Staatsaufsicht wird vom Bundesministerium der Finanzen ausgeübt. Rechtsgrundlage der Bank ist Kapitel I, Artikel 2, § 1 des 5. Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (im Folgenden „Reichsverordnung“) vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 554; BGBl. III 7621-2), ferner die Satzung der DGZ·DekaBank.

   Nach der genannten Verordnung ist Gewährträger der DGZ·DekaBank der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin (DSGV ö. K.). Weitere Gewährträger sind nach der Satzung der DGZ·DekaBank die dort aufgeführten Landesbanken.

2. Vor dem Hintergrund einer Beschwerde der Europäischen Bankenvereinigung vom 21. Dezember 1999 vertritt die Europäische Kommission bei den mit staatlicher Haftung versehenen Sparkassen und Landesbanken die Auffassung, dass die Rechtsinstitute Anstaltslast und Gewährträgerhaftung mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrages nicht in Einklang stehen. Um langwierige rechtliche Auseinandersetzungen mit der EU-Kommission zu vermeiden, hat der Bund in Abstimmung mit den Ländern und der Sparkassen-Finanzgruppe am 17. Juli 2001 eine Verständigung mit der EU-Kommission (Brüsseler Verständigung) herbeigeführt. Die Brüsseler Verständigung sieht vor, dass die Gewährträgerhaftung nach einer Übergangszeit abgeschafft wird. Die Anstaltslast wird ebenfalls nach einer Übergangszeit ersetzt durch ein System, in dem sich die finanzielle Haftungsbeziehung zwischen dem Träger und dem Institut nicht von einer normalen, privatwirtschaftlich ausgestalteten Beziehung unterscheidet und sich am Leitbild eines Unternehmens in einer Rechtsform mit beschränkter Haftung orientiert. Soweit der Träger der Sparkasse oder Landesbank dieser Mittel zur Verfügung stellt, geschieht dies im Einklang mit dem Beihilferecht der Europäischen Gemeinschaft.

   Durch die Umsetzung der Brüsseler Verständigung bei Landesbanken und Sparkassen wird jede direkte Verbindung der Institute wie auch ihrer Verbände und Beteiligungen zu den öffentlichen Haushalten beseitigt, indem einer Zuführung von Kapital oder sonstigen Mitteln die unternehmerische Ermessensentscheidung des staatlichen oder kommunalen Trägers vorgeschaltet und ein Automatismus ausgeschlossen wird. Damit werden die erhobenen beihilferechtlichen Bedenken ausgeräumt. Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute sind privaten Banken gleichgestellt und dürfen im Wettbewerb mit diesen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Dies gilt auch für die Beziehung von Sparkassen und Landesbanken zu ihren Beteiligungen. Insoweit ist es konsequent, die in der Reichsverordnung gesetzlich festgeschriebene Haftung des DSGV ö. K. nach einer Übergangsfrist aufzuheben und die Mittelausstattung dem unternehmerischen Ermessen der Träger zu überlassen.

   Soweit im Folgenden, namentlich bei der Fortgeltung der Gewährträgerhaftung nach dem 18. Juli 2005, die

Brüsseler Verständigung umgesetzt wird, orientieren sich die Regelungen an den zwischen der Bundesregierung, den Bundesländern und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband einerseits und der EU-Kommission andererseits erörterten Formulierungen.

3. Der Entwurf sieht folgende Eckpunkte vor:

   Die Vorschrift der Reichsverordnung, aus der sich die Gewährträgerhaftung des DSGV ö. K. ergibt, wird mit Wirkung zum 19. Juli 2005 aufgehoben. Die Zuführung von Mitteln an die DGZ·DekaBank richtet sich ausschließlich nach unternehmerischen Gesichtspunkten. Eine Verpflichtung des DSGV ö. K. besteht nicht.

   Die Übergangsregelung ist nach Maßgabe der Brüsseler Verständigung eingearbeitet. Der oder die Gewährträger am 18. Juli 2005 haften für die bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten unbegrenzt, für die bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten nur bei Laufzeiten bis zum 31. Dezember 2015.

4. Die Anpassungen erfordern ein Bundesgesetz: Der Fünfte Teil, Kapitel 1, Artikel 2 der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 – Not-VO – bestimmt die Aufsicht der Reichsregierung über die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank. Als vorkonstitutionelles Recht gilt diese Regelung gemäß Artikel 123 Abs. 1, Artikel 125 Nr. 1 Grundgesetz als Bundesrecht fort und bestimmt damit die Aufsicht des Bundes über die DGZ·DekaBank. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der in § 1 Abs. 1 des Artikels 2 enthaltenen Haftungsregelung folgt im Übrigen aus Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz – Recht der Wirtschaft (Bankwesen).

   Entsprechend den Vorgaben der Brüsseler Verständigung sollen die gesetzlichen Änderungen zur Umgestaltung der staatlichen Haftungsgrundlagen (Anstaltslast/Gewährträgerhaftung) bis Ende 2002 abgeschlossen sein.

Besonderer Teil (Einzelvorschriften)

Zu 1 (Absatz 1)

Der neue Absatz 1 nimmt die Anpassungen bei Anstaltslast und Gewährträgerhaftung vor.

Satz 1 ersetzt die Anstaltslast. Mit dem Begriff der Unterstützung umschreibt er die mit der Trägerschaft verbundene und auch bei rein privatrechtlichen Organisationsformen übliche Treue- und Förderungsobliegenheit. Der Träger hat bei seinen Entscheidungen den Unternehmenszweck des Instituts zu berücksichtigen. Zugleich wird allerdings klargestellt, dass hieraus kein Anspruch der Bank oder eine sonstige Verpflichtung folgt, das Institut mit Kapital oder sonstigen Mitteln auszustatten. Dies bleibt vielmehr dem unternehmerischen Ermessen des Trägers überlassen. Zulässig bleibt damit beispielsweise die Übernahme der Verpflichtung, sich an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen.

Die Sätze 2 und 3 regeln die künftige Haftung für Verbindlichkeiten der DGZ·DekaBank. Danach haftet das gesamte Vermögen des Instituts. Eine weiter gehende Haftung des DSGV ö. K. speziell aus seiner Stellung als Träger des Instituts besteht nicht. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, sich durch vertraglich übernommene zusätzliche Kapitaleinlagen, etwa stille Beteiligungen, ergänzend mit Haftkapital an dem Institut zu beteiligen.

Zu 2 (Absatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neue Bezeichnung der Deutschen Girozentrale, Deutsche Kommunalbank.

Zu 3 (Absatz 3)

Auf die Begründung zu Ziffer 2 wird verwiesen.

Zu 4 (Absatz 4)

Dieser Absatz regelt entsprechend der Brüsseler Verständigung die fortgeltende Trägerhaftung des DSGV ö. K. für die bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten der DGZ·DekaBank. Die Haftung der satzungsmäßigen Gewährträger wird durch Änderung der Satzung angepasst.

Satz 1 sieht die grundsätzliche Weiterhaftung des gesetzlichen Trägers für den Fall vor, dass das Institut seine Gläubiger nicht befriedigt.

Satz 2 regelt Haftungsausnahmen, die an die Laufzeit bestimmter vertraglicher („vereinbarter“) Verbindlichkeiten anknüpfen. Für die bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten gilt ein unbegrenzter Schutz. Für die in der Übergangszeit zwischen dem 19. Juli 2001 und dem 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten wird auf deren Laufzeit bis längstens zum 31. Dezember 2015 abgestellt. Anleihen, deren ursprüngliche Laufzeit über das Jahr 2015 hinaus reichen, sind danach nicht in die Haftung einbezogen. Es reicht aus, dass die Verbindlichkeit zum jeweiligen Stichtag vereinbart ist. Hierfür genügt bei einem mehraktigen Entstehungstatbestand, wenn ein hinreichend konkreter und verpflichtender Begründungsakt erfolgt ist, ohne dass der Entstehungstatbestand der Forderung bereits vollständig abgeschlossen sein muss. Dies kann angenommen werden, wenn bis zum 18. Juli 2001 das Geschäft nachweislich und verbindlich handelsmäßig kontrahiert wurde. Ein weiteres Beispiel sind zu diesem Zeitpunkt vertraglich zugesagte Versorgungsanwartschaften.

Satz 3 regelt das Verfahren bei Eintritt des Haftungsfalles für die bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten. Danach stellt der Träger, wenn das Institut bei Fälligkeit der Verbindlichkeit nicht leistet, ordnungsgemäß und schriftlich fest, dass die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen des Instituts werden erhalten können. Die Regelung kodifiziert damit ein Prinzip, das auch bisher in einem konkreten Haftungsfall zur Anwendung gelangt wäre. Vernünftigerweise wird nämlich jeder Träger vor jeglicher Zahlung – sei es aus Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung – prüfen und feststellen, ob eine Zahlungspflicht tatsächlich besteht. Die Feststellung gewährleistet in diesem Sinne, dass keine materiell unberechtigten Forderungen erfüllt werden und die Gewährträgerhaftung, ihrem Zweck entsprechend, dann zur Anwendung kommt, wenn das Institut in eine entsprechende wirtschaftliche Situation gerät.

Die Feststellung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verbindlichkeit „bei

deren Fälligkeit“. Die vorgesehene Feststellung kann deshalb umgehend erfolgen, weil der Träger des Instituts dank seiner Stellung und Vertretung in den Aufsichtsgremien wie auch durch regelmäßige Berichte über die wirtschaftliche Lage der Bank informiert ist und deren Vermögensstatus daher jederzeit gut beurteilen kann. Ausdrücklich keine Voraussetzung der Zahlung aus der Gewährträgerhaftung ist demgegenüber die vorherige Durchführung eines Insolvenz- oder sonstigen Vollstreckungsverfahrens oder eine Notifizierung bei der EU-Kommission.

Der Träger muss seiner Gewährträgerhaftung in unmittelbarem Anschluss an die Feststellung nachkommen („… umgehend nachkommen, sobald sie … festgestellt haben“). Damit ist ein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Fälligkeit der Forderung und der Wahrnehmung der Gewährträgerhaftung im Sinne einer umgehenden Erfüllung hergestellt und somit Klarheit entsprechend den Erwartungen der Gläubiger und Kapitalmärkte geschaffen.

Satz 4 erfasst die Situation, dass die DGZ·DekaBank eine der Gewährträgerhaftung ähnliche Haftungszusage abgegeben hat, etwa eine Patronatserklärung zu Gunsten einer Tochtergesellschaft. Für einen solchen Fall wird im Hinblick auf die Sicherung von Verbindlichkeiten einer solchen Tochtergesellschaft der Zeitpunkt der Entstehung dieser Verbindlichkeiten auch für die weitere Rückgriffshaftung bei den Trägern der DGZ·DekaBank ihrerseits für maßgeblich erklärt. Diese Gesamtbetrachtung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, indem sie entsprechend den Erwartungen der Märkte eine Differenzierung zwischen direkten und abgeleiteten Haftungsverhältnissen vermeidet.

Zum Inkrafttreten

Nach der Brüsseler Verständigung kann das System von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bis zum 18. Juli 2005 in seiner gegenwärtigen Form aufrechterhalten bleiben. Um diese Übergangsfrist umzusetzen, sollen die Änderungen der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 erst zum 19. Juli 2005 in Kraft treten.

Zu Artikel 15 (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz)

Zu Nummer 1a (§ 3 Abs. 2 Nr. 9)

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Die EU-Einlagensicherungs-RL schließt Einlagen von großen Gesellschaften, die von Erstellung verkürzter Bilanzen ausgenommen sind, von der Sicherung aus. Das können auch große Genossenschaften oder GmbH & Co. KG sein, die nach dem bisherigen Wortlaut erst über den Verweis auf § 267 HGB zu „Kapitalgesellschaften“ wurden.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Buchstaben a (Absatz 2) **und b** (Absatz 3)

Die Bescheide über einmalige Zahlungen werden bisher auf Grundlage einer auf § 8 gestützten Verwaltungsvorschrift gestützt. Dagegen haben Institute vor dem Verwaltungsgericht Berlin geklagt. Das Gericht hat signalisiert, dass es die bisherige Rechtsgrundlage nicht als ausreichend ansieht, sondern den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung für notwendig hält. Sollte diese Rechtsauffassung letztendlich Bestand haben, könnten diese für finanzielle Ausstattung der Sicherungseinrichtung erforderlichen Beiträge nicht erhoben werden. Durch die klarstellende Neufassung können die Beiträge dann wieder auf sicherer Rechtsgrundlage erhoben werden.

Zu Nummer 7a (§ 14)

Durch § 14 hat Deutschland das so genannte Exportverbot des Artikels 4 der EU-Einlagensicherungs-RL umgesetzt. Durch dieses Verbot sollte eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Mitgliedstaaten wegen der unterschiedlichen Sicherungshöhe verhindert werden. Wegen Zeitablauf dieses bis zum 31. Dezember 1999 befristeten Verbots, wonach die Entschädigungseinrichtungen an Gläubiger von Zweigniederlassungen inländischer Institute in anderen Staaten des EWR keine höhere Entschädigung als dort üblich zahlen dürfen, ist § 14 entbehrlich geworden.

Zu Artikel 16 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen. Lediglich Satz 1 des Absatzes 2 ist aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Der Text setzt die in der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung für erforderlich gehaltene Klarstellung bezüglich der Kapitalanlagen um:

Gemäß Absatz 2 gilt § 54 Abs. 1 Satz 1 VAG mit der Maßgabe, dass den Besonderheiten des jeweiligen Rückversicheres hinsichtlich Kapitalausstattung, Finanzsituation und Konzernstruktur von Seiten der Aufsicht Rechnung zu tragen ist. Dazu gehört der Blick auf die internationalen Partner der bestehenden Rückversicherungsverpflichtungen und das sog. Asset-Liability-Management (interne Anlagegrundsätze, Kontrollverfahren).

Zu Nummer 17 (§ 104)

Die Neufassung der Nummer 17 dient der Verständlichkeit. Neben der Begründung, wie sie bereits im Regierungsentwurf enthalten ist, wurde in Absatz 1 Satz 3 dem Gebot der Bestimmtheit im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung der Vorschriften Rechnung getragen.

Zu Artikel 17 (Telekommunikationsgesetz)

Gemäß § 90 Abs. 1 TKG sind Telekommunikationsanbieter verpflichtet, Kundendateien zu führen, in die Name und Anschrift der Inhaber von Rufnummern und Rufnummerkontingenten aufzunehmen sind, und diese für die Regulierungsbehörde im automatisierten Verfahren abrufbar vorzuhalten. Gerichte, Staatsanwaltschaften und die anderen in § 90 Abs. 3 TKG genannten berechtigten Stellen können diese Informationen bei Bedarf bei der Regulierungsbehörde direkt abfragen. Durch die Einfügung als Nummer 5 in § 90 Abs. 3 TKG kann auch die Bundesanstalt nach diesem Verfahren Auskunft erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist; die Erforderlichkeit beurteilt die Bundesanstalt.

Die Aufnahme der Bundesanstalt als berechtigte Stelle dient zum einen der effizienteren Verfolgung von unerlaubten

Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen und damit dem Schutz der Verbraucher. Der Bundesanstalt liegt in vielen Fällen lediglich die Mobilfunknummer eines Anbieters vor, der in Zeitschriften inseriert oder im Internet wirbt. Eine Abfragemöglichkeit der Bestandsdaten über § 89 Abs. 6 TKG ist nicht ausreichend, da sie nur zu Einzelabfragen an jeden einzelnen Mobilfunkanbieter berechtigt, einem zeitraubenden, ineffizienten Verfahren, das dem Verbraucherschutz nur sehr ungenügend Rechnung trägt. Als berechtigter Stelle wird der Bundesanstalt das erforderliche schnelle Handeln im Bereich des unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen ermöglicht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zum anderen zuständig für die Untersuchung möglicher Fälle verbotenen Insiderhandels und Marktmanipulationen. Häufig ist es bei Insideruntersuchungen – auch auf Veranlassung einer ausländischen Aufsichtsbehörde – erforderlich, den Anschlussinhaber einer bestimmten Telefonnummer zu identifizieren. Dies wird zukünftig auf für Fälle von Kurs- und Marktpreismanipulationen gelten. Deshalb werden der Bundesanstalt die Möglichkeiten zur Abfrage von Kundendaten der Telekommunikation eingeräumt. Als berechtigte Stelle kann die Bundesanstalt so auch in diesem Bereich schnell und wirksam vorgehen.

Zu Artikel 18 (Abgabenordnung)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, die Voraussetzungen der Offenbarung geschützter Verhältnisse zu präzisieren. Durch die Formulierung wird die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 30 Abs. 4 Abgabenordnung um den Tatbestand des zwingenden öffentlichen Interesses entbehrlich. So wird ohne Eingriff in die Systematik des § 30 Abs. 4 Abgabenordnung das gleiche Ziel, nämlich die Gewährleistung der Informationsweitergabe bei Verdachtsmomenten, erreicht. Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Formulierung wurde dahin gehend verbessert, dass nunmehr ausdrücklich eine Befugnisnorm im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 Abgabenordnung vorgesehen ist, wodurch gesetzessystematisch der angepeilte Zweck besser erreicht wird.

Zu Artikel 19a (Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften)

Mit den Änderungen wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 2 für typische stille Beteiligungen von Gesellschaftern an einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, an der sie beteiligt sind, entspricht einem kreditwesengesetzlichen Bedürfnis der Kreditinstitute und zwar vor allem der Sparkassen, die Träger vieler Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind. Ihnen wird nunmehr die kreditwesenrechtliche Möglichkeit eröffnet, typische stille Beteiligungen im Sinne von § 230 ff. HGB einzugehen, ohne das dies zwingend zu einem Eigenkapitalabzug führt. Damit wird die Flexibilität für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, vor allem im Sparkassenbereich, erhöht. Der Missbrauch von Holdingstrukturen wird durch den Ausschluss atypischer stiller Beteiligungen vermieden. Insbesondere wird das Führen einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft faktisch wie eine Holding ausgeschlossen, da insbesondere die Einräumung von Rechten zur Geschäftsführung und zur Beteiligung am Liquidationserlös weiterhin nicht gestattet sind.

Zu Artikel 20 (Börsenzulassungs-Verordnung)

Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 62 BörsG und Änderungen der Verweisungen aufgrund Einfügung neuer Paragrafen im Börsengesetz.

Zu Artikel 21 (Verkaufsprospekt-Verordnung)

Die Verweisung ändert sich wegen der Einfügung zusätzlicher Paragrafen im Börsengesetz.

Zu Artikel 21a (Rechtsberatungsgesetz)

Der Markt moderner Finanzdienstleistungen ist durch die Entwicklung einer Vielzahl innovativer Produkte gekennzeichnet. Dies gilt nicht zuletzt für die Verbriefung von Forderungen in Form von Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS), die in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen hat und in Deutschland inzwischen weit verbreitet ist. Bei ABS/MBS handelt es sich um Wertpapiere, die mit Aktiva wie Forderungen großer Wirtschaftsunternehmen oder von Kreditinstituten und Leasinggesellschaften z. B. aus Kfz-Finanzierungen, Kreditkartenkonten, Leasing-Transaktionen, grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen oder aus anderen Kreditforderungen besichert sind. Die Forderungen werden vom Forderungsinhaber (Originator) an eine zu diesem Zweck geschaffene Gesellschaft (Special-Purpose-Vehicle – SPV) veräußert, wodurch liquide Mittel zufließen. Das SPV refinanziert sich durch Ausgabe von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt.

Im Regelfall wird der Originator/Zedent mit der Verwaltung und dem Inkasso der Forderungen des SPV betraut, zumal diese Konzeption es ermöglicht, das die Forderungen im Wege der stillen Abtretung von dem Zedenten auf das SPV übertragen werden können, wodurch bei Transaktionen von Kreditinstituten das Bankgeheimnis gewahrt bleibt, da in diesem Falle eine Weitergabe von schuldnerbezogenen Daten an den Zessionar (das SPV) entbehrlich ist. Dies ermöglicht Kreditinstituten die Durchführung solcher Transaktionen, die von der Erfüllung der in dem Rundschreiben 4/97 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über die „Veräußerung von Kundenforderungen im Rahmen von Asset-Backed-Securities-Transaktionen durch deutsche Kreditinstitute“ aufgeführten Voraussetzungen abhängig ist. Zu diesen Voraussetzungen zählt unter anderem ein rechtswirksamer Übergang der Forderungen auf das SPV sowie die Wahrung des Bankgeheimnisses.

In der Praxis bestehen Unsicherheiten über die Anwendung der Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes auf ABS-Transaktionen und auf verwandte Finanzierungsformen wie die Forfaitierung, bestimmte Formen des In-House-Factoring sowie Leasingtransaktionen. Diese Unsicherheiten sind unlängst durch eine in der Literatur vertretene Auffassung über die Anwendbarkeit des RBerG auf diese Finanzierungsformen in erheblichen Maße verschärft worden. Hierdurch sind negative Auswirkungen auf die Refinanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen aus vielen Wirtschaftsbereichen sowie auf den Finanzplatz Deutschland zu besorgen, zumal

der Schutzzweck des RBerG – namentlich der Schutz des Bürgers vor der Erteilung von Rechtsauskünften durch hierfür nicht qualifizierte Anbieter – bei den genannten Transaktionen nicht tangiert wird. Eine Klarstellung der Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes durch Aufnahme einer neuen Nummer 4 in Artikel 1 § 5 RBerG ist daher geboten.

Zu Artikel 22 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Konkretisierung der Vorschrift.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten)

Zu Satz 3

Die Änderung des Artikels 23 ergänzt zum einen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Zum anderen berücksichtigt Satz 3 die Regulierung von börsenähnlichen Einrichtungen nach dem Börsengesetz. Die nähere Ausgestaltung der nach § 58 Abs. 2 BörsG vorgesehenen Bekanntmachungen, Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen erfolgt aufgrund einer Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung. Zum Erlass dieser Rechtsverordnung bedarf es eines gewissen zeitlichen Vorlaufs. Daher treten die Regelungen der §§ 58 ff. erst zum 1. Februar 2003 in Kraft.

Zu Satz 4

Die Regelung in Artikel 23 über das Inkrafttreten berücksichtigt in Satz 4, dass die meldepflichtigen Institute einen Übergangszeitraum benötigen, um die elektronische Datenverarbeitung an die neuen gesetzlichen Erfordernisse anzupassen. Die in § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 bis 9 festgelegten Meldepflichten sind daher erst ab dem 1. April 2003 zu erfüllen.

Zu Satz 5

Artikel 14a (Änderung der Haftungsgrundlagen der DGZ·DekaBank) wird erst zum 19. Juli 2005 in Kraft treten.

Nach der Brüsseler Verständigung kann das System von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bis zum 18. Juli 2005 in seiner gegenwärtigen Form aufrechterhalten bleiben. Um diese Übergangsfrist umzusetzen, sollen die Änderungen der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 erst zum 19. Juli 2005 in Kraft treten.

Berlin, den 20. März 2002

Nina Hauer Berichterstatterin	**Leo Dautzenberg** Berichterstatter	**Andrea Fischer (Berlin)** Berichterstatterin
Carl-Ludwig Thiele Berichterstatter	**Heidemarie Ehlert** Berichterstatterin	

Anlage 1

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU

„Der Finanzausschuss wolle beschließen:

I. Der Finanzausschuss stellt fest:

1. Gut funktionierende Finanzmärkte leisten einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Allokation von Kapital und wirken somit wohlstandsfördernd. Daneben trägt die Finanzbranche einen großen Teil zur Wertschöpfung und zur Beschäftigung in unserer Wirtschaft bei. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, die rechtlichen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklungen an den internationalen Finanzmärkten ständig zu überprüfen und wo nötig anzupassen, um die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschlands weiter auszubauen.

2. Völlig zu Recht drängen daher die beteiligten Interessengruppen seit langem auf eine schnelle Umsetzung eines neuen Maßnahmenpaketes zur Finanzmarktförderung. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf im Laufe des Jahres 2001 zwar mehrmals angekündigt, dann aber immer wieder verschoben.

3. Die laufende Verschiebung trug indes nicht zu einer Verbesserung des Entwurfes bei. Im Gegenteil: Der Gesetzentwurf wurde sukzessive mit unnötigem und teilweise sachfremden Ballast beschwert. Hierzu gehören in erster Linie die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum ursprünglichen Ziel des Gesetzentwurfs stehen und daher in einem eigenständigen Gesetzentwurf gründlich hätten beraten werden müssen. Das Ergebnis ist ein Gesetzentwurf, der in der Fassung als Bundesratsdrucksache 414 Seiten umfasst und 22 Gesetze und Verordnungen ändert.

4. Der Gesetzentwurf wurde am 24. Januar 2002 an die entsprechenden Ausschüsse des Deutschen Bundestages überwiesen und sollte nach ursprünglicher Planung am 13. März 2002 im federführenden Finanzausschuss beraten werden. Ein derart umfangreiches Gesetz, das sich inhaltlich mit höchst anspruchsvollen und komplexen finanzmarktpolitischen Fragen beschäftigt, ist für sich genommen nur schwer innerhalb von nicht einmal zwei Monaten gründlich und verantwortungsvoll im Parlament zu beraten. Einen Tag vor der vorgesehenen abschließenden Beratung im Finanzausschuss wurden von den Regierungskoalitionen noch einmal weit über 150 Seiten Änderungsanträge eingebracht. Eine seriöse Beratung war damit vollends unmöglich.

5. Die Bundesregierung selbst war mit diesem komplexen Gesetzentwurf überfordert. Im Zuge der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss haben mehrere beteiligte Experten beklagt, dass viele Anregungen, die sie bereits in das Anhörungsverfahren zum Referentenentwurf gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen eingebracht haben, nicht aufgegriffen wurden. So führt etwa der Verband der Auslandsbanken in seiner schriftlichen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss resignierend aus: „Auf nationaler Ebene reichen, wie es das IV. Finanzmarktförderungsgesetz zeigt, die Kapazitäten im BMF nicht aus, um die Anregungen der Verbände auch nur im Entferntesten zu berücksichtigen. Nicht einmal Anregungen zu redaktionellen Richtigstellungen fanden Anklang. (…) Die sehr arbeitsintensiven Stellungnahmen der Verbände zum Referentenentwurf und die Anhörungen im BMF, welches federführend war, hätte man sich insoweit getrost ‚schenken‘ können.“ Der Finanzausschuss hält es für sehr bedenklich, wenn sich gerade der Verband der Auslandsbanken, der in gewissem Sinne die Außensicht auf den Finanzplatz Deutschland widerspiegelt, derartig äußert. Dies ist ein verheerendes Signal an die internationalen Finanzmarktteilnehmer.

6. Daneben sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vermehrt Klagen der Interessenverbände aufgetreten, dass die finanzmarktpolitische Gesetzgebung auf europäischer Ebene meist ohne deutsche Beteiligung stattfindet. Während beispielsweise Großbritannien 40 Mitarbeiter hauptamtlich nur für Brüssel abstellt, ist von einer deutschen Präsenz nichts oder kaum etwas zu spüren. Dies ist besonders bedenklich, da in Brüssel im Rahmen des Aktionsplanes „Finanzdienstleistungen“ gerade 35 Richtlinien vorbereitet werden, mit Hilfe derer bis zum Jahr 2005 ein einheitlicher europäischer Finanzmarkt gebildet werden soll. Sind die Richtlinien in Brüssel erst einmal ausgehandelt, bleibt auf nationaler Ebene jedoch nur mehr ein relativ enger Umsetzungsspielraum. Der Finanzausschuss hält es für einen untragbaren Zustand, dass die Interessen des Finanzplatzes Deutschland nicht frühzeitig und nachdrücklich auf supranationaler Ebene vertreten werden.

7. Neben verfahrenstechnischen weist der Gesetzentwurf nach wie vor auch noch erhebliche inhaltliche Mängel auf:

   – Die Ermächtigung für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, in bestimmten Marktsituationen Leerverkäufe zu untersagen, liefert keinen Beitrag, um die Stabilität des Finanzsystems zu erhöhen, schafft aber gleichzeitig unnötige Unsicherheit bei den Marktteilnehmern und mindert damit die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland. Hierauf haben alle Experten einhellig in der Anhörung des Finanzausschusses hingewiesen. Die Bundesregierung setzt sich mit dieser Regelung wissentlich über den Sachverstand aller Experten hinweg.

   – Die Einführung eines automatisierten Abrufs von Konteninformationen ist auf das Schärfste abzulehnen. Die Zusammenführung von Informationen

über ca. 400 Mio. Bankkonten auf einer einheitlichen Plattform, auf die eine Aufsichtsbehörde ohne erkennbare Beschränkungen unmittelbaren Zugriff hat, stellt einen wesentlichen Eingriff in die Rechtsposition der Kontoinhaber und der gegebenenfalls gespeicherten Bevollmächtigten dar. Tangiert wird namentlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Besonders problematisch: Das Kreditinstitut hat durch technische und organisatorische Maßnahmen explizit sicherzustellen, dass ihm und damit seinen Kunden Zugriffe der Aufsicht auf die Datenbestände nicht zur Kenntnis gelangen. Daneben entstehen den betroffenen Kreditinstituten durch dieses System Kosten in Milliardenhöhe. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden Alternativen vorgelegt, welche die gleichen Ziele mit geringerer Eingriffsintensität und geringeren Kosten hätten erreichen können.

– Ebenso problematisch ist das neu vorgeschriebene „Konten-Screening“. Dabei werden die Banken nicht nur zu sinnvollen anlassbezogenen Überprüfungsmaßnahmen verpflichtet, sondern zu einer bedenklichen permanenten und umfassenden „Rasterung“ aller Kundendaten allein aufgrund von einer Abweichung vom bisherigen Normalverhalten des entsprechenden Kontos. Eine solche umfassende und permanente „Rasterung“ würde das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in nicht vertretbarer Weise verletzen und wird zudem von Experten auch nicht als zielführend für die Ermittlung von Geldwäsche-Verdachtsfällen bewertet.

8. Der Finanzausschuss hält es ferner für notwendig, folgende Maßnahmen im Sinne einer Förderung des Finanzplatzes Deutschlands schnellstmöglich umzusetzen:

   – Das 4. Finanzmarktförderungsgesetz sieht für Hypothekenbanken eine Ausweitung ihrer Geschäftsmöglichkeiten und auch die Indeckungnahme von Derivaten vor. So wird es Hypothekenbanken erlaubt, auch in den USA, in Kanada und Japan Immobilien zu beleihen. Zusammen mit Immobilienfinanzierungen in Mitteleuropa wird das Geschäftsvolumen auf das 3fache des haftenden Eigenkapitals beschränkt. Dies ist nicht überzeugend. Der Finanzausschuss hält unter risikopolitischen Gesichtspunkten eine Anhebung der Volumengrenze auf das 5fache für vertretbar. Zudem sollten die erweiterten Geschäftsmöglichkeiten und die Indeckungnahme von Derivaten auch in gleichem Maße für die öffentlichen Banken übernommen werden.

   – Seit dem Systemübergang im Körperschaftssteuerrecht zum Halbeinkünfteverfahren sind ausländische „Weiße Fonds“ in Deutschland steuerrechtlich benachteiligt. Diese Benachteiligung ist zu beseitigen, in dem das Halbeinkünfteverfahren auch auf ausländische Weiße Fonds ausgedehnt wird.

   – In der Praxis bestehen Unsicherheiten über die Anwendung der Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes auf ABS-Transaktionen und auf verwandte Finanzierungsformen wie die Forfaitierung, bestimmte Formen des In-House-Factoring sowie Leasingtransaktionen. Hierdurch sind negative Auswirkungen auf die Refinanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen aus vielen Wirtschaftsbereichen sowie auf den Finanzplatz Deutschland zu befürchten. Um insbesondere für den boomenden Markt für ABS-Transaktionen Rechtssicherheit herzustellen, ist daher eine entsprechende Klarstellung ins Rechtsberatungsgesetz einzufügen.

9. Der Finanzausschuss ist weiterhin der Auffassung, dass genau beobachtet werden muss, inwiefern durch neuere Entwicklungen im Bereich von Handelssystemen und außerbörslichen Handelsplattformen die börsliche Preisfeststellung beeinflusst wird. Anlegerschutz und Chancengleichheit des Börsenhandels verlangen, dass der Gesetzgeber auch in Zukunft eine verlässliche Vorstellung davon hat, was unter einem börslichen Preisbildungsprozess zu verstehen ist. Dabei muss vor allem sichergestellt werden, dass die Liquidität des börslichen Preisfeststellungsprozesses nicht durch eine schleichende Verlagerung des Handels auf Nebenplattformen und alternative Handelssysteme ausgetrocknet wird.

II. Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Der Finanzausschuss lehnt den Entwurf eines 4. Finanzmarktförderungsgesetzes ab.“

Anlage 2

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP

„I. Der Finanzausschuss stellt fest:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Deutschland sind laufend an die Entwicklung insbesondere der internationalen Finanzmärkte anzupassen. Der Gesetzgeber muss auf das Zusammenwachsen der Finanzmärkte und den im Rahmen der Globalisierung zunehmenden Wettbewerb reagieren. Auch bei der Finanzmarktaufsicht sowie im Bereich des Anlegerschutzes gibt es Verbesserungsbedarf.

   Der Entwurf des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes enthält im Grundsatz sinnvolle und notwendige Regelungen und ist daher eigentlich zu begrüßen. Allerdings wird er befrachtet mit Regelungen, die mit der Förderung des Finanzplatzes nichts zu tun haben. Das gilt insbesondere für die Änderungen im Kreditwesengesetz und in der Abgabenordnung, die der Geldwäschebekämpfung dienen sollen.

   Der Finanzausschuss ist nicht bereit, ein derart umfassendes Gesetz zu verabschieden. Er ist der Auffassung, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf früher in der Legislaturperiode hätte vorlegen müssen, so dass ausreichend Beratungszeit zur Verfügung gestanden hätte. Im Übrigen sieht er die Bundesregierung durchaus in der Lage, im Laufe einer Legislaturperiode einzelne Gesetzentwürfe zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland vorzulegen, die in für alle Beteiligten zufrieden stellender Weise verabschiedet werden können. Es ist dabei Sache der Bundesregierung, für eine ausreichende personelle Ausstattung zu sorgen.

2. Zu kritisieren ist auch die geplante Möglichkeit des Verbots von Leerverkäufen. Der Verbot dieses handelsüblichen Instrumentes nur für deutsche Aktien ist nutzlos, weil es nur das Ausweichen auf ausländische Märkte zur Folge hat. Die Märkte und insbesondere ausländische Anleger werden noch stärker verunsichert. Zudem haben die Börsen die Möglichkeit der Kursaussetzung.

   Die Zulassung von Grundstücksbeleihungen durch Hypothekenbanken auch in Japan, Kanada und den USA ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Beschränkung des Geschäftsvolumens nur auf das 3fache des haftenden Eigenkapitals ist allerdings nicht überzeugend. Der Markt für Gewerbeimmobilien in den USA war in den letzten Jahren weniger volatil als in Europa. Das Risiko einer Hypothekenbank bei einer höheren Beimischung von US-Krediten wird geringer. Da Landesbanken in der Immobilienfinanzierung international keine Beschränkungen haben, sollte das Volumen für Hypothekenbanken auf das 5fache angehoben werden.

   Klargestellt werden müsste auch, dass der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren nur dann als an der Börse ausgeführt gilt, wenn Kauf oder Verkauf in den börslichen Preisbildungsprozess einbezogen waren. Diese Klarstellung dient dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Chancengleichheit des Börsenhandels. Würden auf geplanten Nebenplattformen ausgeführte Aufträge als börsliche Ausführung gelten, könnte den Börsen massiv Liquidität entzogen und wegen der geringen Handelsvolumina Börsenpreise stark manipuliert werden.

3. Scharf abzulehnen ist der im Kreditwesengesetz vorgesehene automatisierte Abruf von Kontoinformationen bei Kreditinstituten. Er räumt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Befugnis ein, von den Kreditinstituten gespeicherte persönliche Daten der Bankkunden zur Verfolgung sämtlicher Straftaten – also nicht nur der organisierten Schwerstkriminalität und terroristischer Aktivitäten – abzurufen. Der Abruf soll ohne Kenntnisnahme des betroffenen Kreditinstituts und ohne Kenntnisnahme des betroffenen Bürgers möglich sein. In- und ausländische Strafverfolgungsbehörden sollen ein Auskunftsrecht gegenüber der Bundesanstalt bezüglich dieser Daten erhalten. Strafprozessuale oder datenschutzrechtliche Kontrollmechanismen sind nicht vorgesehen. Die Kosten der neu einzurichtenden Abrufsysteme sollen ausschließlich die Kreditinstitute tragen, wobei die Bundesanstalt entscheidet, welche Kosten entstehen. In der Anhörung wurde die Kostenbelastung von Sachverständigen auf mehr als 1 Mrd. Euro pro Jahr beziffert.

   Dieser automatisierte Abruf ist nichts anderes als der Aufbau einer staatlichen Kontoevidenzzentrale. Sie beeinträchtigt die Privatsphäre auch der unbescholtenen Bürger und zerstört das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden. Der Finanzausschuss ist der Auffassung, dass die Privatheit des Kontos gesichert bleiben muss, solange kein Anfangsverdacht für eine Straftat besteht. Unzumutbar ist es schließlich, die Kosten für diese Abrufmöglichkeit den Banken und damit den Bankkunden aufzubürden. Der Finanzausschuss weigert sich, dieser Abkehr von verfassungsmäßigen und strafprozessualen Grundsätzen zuzustimmen.

II. Der Finanzausschuss beschließt:

Der Finanzausschuss lehnt den Entwurf des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes ab.“

Anlage 3

Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, das komplexe Verhältnis der Börsenaufsicht der Länder zu den öffentlich-rechtlichen Börsen und den privatrechtlich organisierten Börsenträgern eingehend aufzuarbeiten.

Die dynamische Weiterentwicklung des Finanzplatzes Deutschland, die Schaffung eines gemeinsamen Finanzmarktes in Europa und der zunehmende Wettbewerbsdruck der internationalen Kapitalmärkte geben zwar den Börsen mehr Flexibilität bei der Gestaltung des Börsenhandels und eröffnen ihnen neue Tätigkeitsfelder und Kooperationspartner. Sie berühren zugleich aber auch das Verhältnis der Börsenaufsicht zu den Börsen und Börsenträgern.

Mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz zieht der Gesetzgeber die notwendigen Konsequenzen aus dieser Entwicklung. Die Pflicht des Börsenträgers zum Betrieb der Börse wird konkretisiert. Danach ist der Träger verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Auslagerung von für den Börsenbetrieb wesentlichen Funktionen die Aufsicht nicht beeinträchtigen darf; die Absicht der Auslagerung ist der Börsenaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Dem Börsenträger ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Eingriffsrechte der Aufsicht werden präzisiert. Die Vorschriften über den Börsenrat wurden überarbeitet.

Im Hinblick auf die zunehmende Komplexität des Börsenrechts und die künftigen Anforderungen, die sich für Deutschland in den nächsten Jahren aus der Schaffung des europäischen Finanzmarktes ergeben werden, bedürfen die Rechtsvorschriften über das Verhältnis zwischen Aufsicht, Börse und Börsenträger gleichwohl einer eingehenden Aufarbeitung und vertieften Diskussion. Ziel muss dabei sein, einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der Börsen zu stärken und ihnen die erforderliche Flexibilität zur Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen zu geben, andererseits aber auch einen hohen Grad an Marktintegrität zu sichern und dem Verbraucherschutz volle Geltung zu verschaffen.

Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, zusammen mit den zuständigen Länderbehörden das Verhältnis der Aufsicht über die Börsen und den Börsenträger im Gesamtzusammenhang des Finanzplatzes Deutschland und im Hinblick auf die europäischen Vorgaben zu prüfen und falls erforderlich Vorschläge für eine gesetzliche Änderung vorzuschlagen. Die Marktteilnehmer sind angemessen zu beteiligen.“



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333